

Erläuterungskarte 4

Raumstruktur

Ländlicher Raum



- Typ 1 - Ländlicher Raum im Einzugsgebiet von Verdichtungsräumen - die die Verdichtungsräume umgebende Räume
- Typ 2 - Ländlicher Raum außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen - Wachstumsräume (Nordharz - branchen- und regionsübergreifende wirtschaftliche Entwicklung, Verknüpfung von Wissenschaft und Forschung)

- Typ 3a - Ländlicher Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft
- Typ 3b - Ländlicher Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus

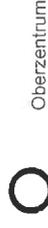


- Typ 4 - Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben (Teile des Salzlandkreises)

Verdichtungsraum



Verdichtungsraum LEP 2010



Oberzentrum



Mittelzentren (MZ)

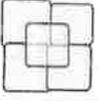


Grundzentrum mit Teilfkt. MZ



Region Magdeburg

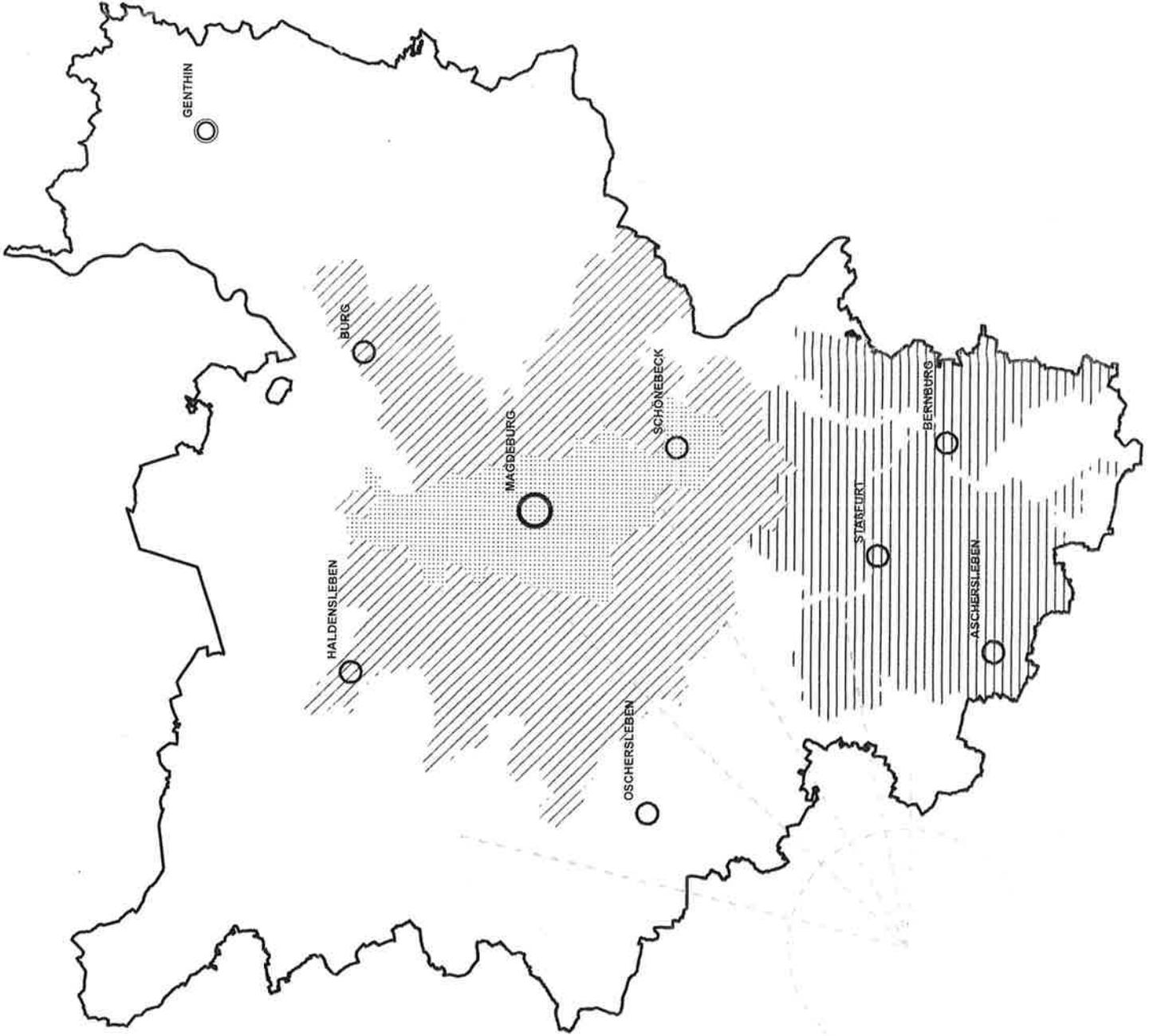
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg



Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg

info@regionmagdeburg.de
www.regionmagdeburg.de

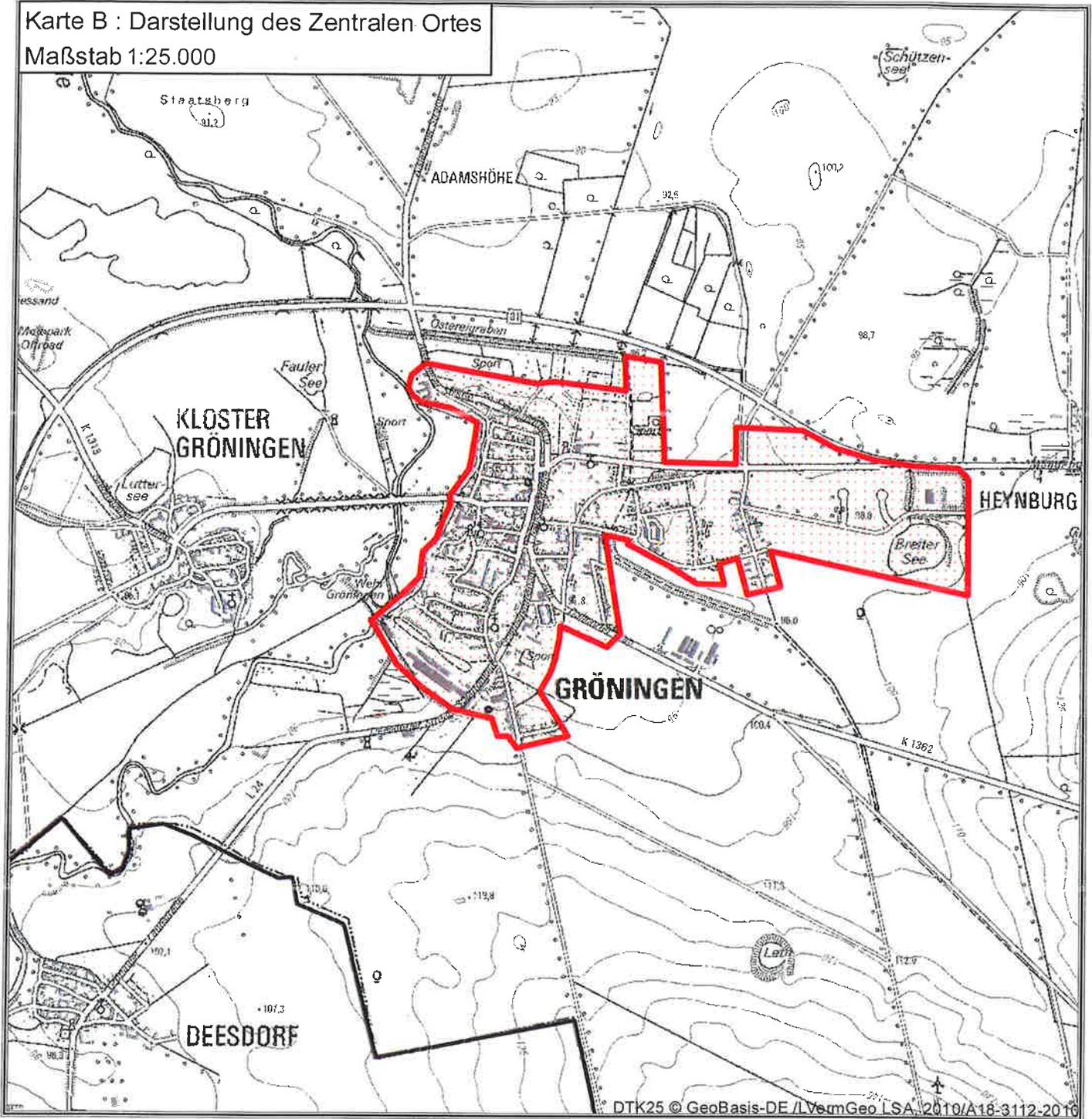
region magdeburg



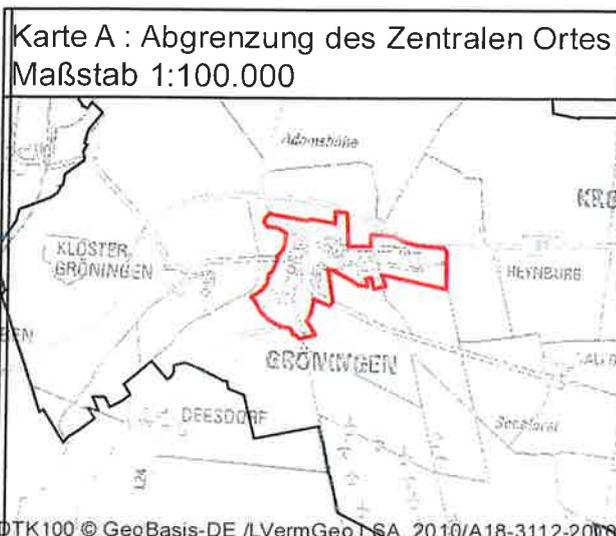
Räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes

Festlegungskarte 2.3.6

Karte B : Darstellung des Zentralen Ortes
Maßstab 1:25.000



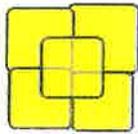
Karte A : Abgrenzung des Zentralen Ortes
Maßstab 1:100.000



Grundzentrum Gröningen

 Zentraler Ort

 Gemeindegrenze

 Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg

Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg

4.2 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge

4.2.1 Bildung und Schulen

- Z 28** *In allen Landesteilen ist der Bevölkerung ein gleichwertiges, wohnortnahes und leistungsfähiges Schulangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist das Netz allgemeinbildender Schulen bedarfsgerecht so aufrecht zu erhalten, dass für jeden Schüler und jede Schülerin nach Fähigkeiten und Bedürfnissen ein entsprechendes Bildungsangebot in angemessener Entfernung vorgehalten wird. (LEP 2010; Z 42)*
- G 30** *Die Anpassung der Schulstandorte an eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung soll so erfolgen, dass diese in den Zentralen Orten erhalten und entwickelt werden. (LEP 2010; G 19)*
- G 31** *In ländlichen Regionen mit geringer Einwohnerdichte sollen Grund- und Sekundarschulen auch bei geringer Auslastung in den Grundzentren bestehen bleiben. Wenn möglich, sollen darüber hinaus bestehende Grundschulen auch in anderen Gemeinden oder Ortsteilen von Gemeinden erhalten bleiben. (LEP 2010; G 20)*
- G 32** *Das Netz berufsbildender Schulen soll unter Berücksichtigung des Bedarfes sowie der Wohnort- und Betriebsnähe möglichst flächendeckend aufrechterhalten werden. Die Verteilung der Standorte soll sich am zentralörtlichen System orientieren. (LEP 2010; G 22)*

Eine Übersicht der schulischen und kulturellen Einrichtungen ist der Anlage 4 „Übersicht der schulischen und kulturellen Einrichtungen“ zu entnehmen.

4.2.2 Kinder und Jugendliche

- G 33** *Die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen sind bedarfsgerecht in Wohnortnähe zu erhalten. Gleiches gilt für Jugendeinrichtungen.*

Begründung

Die Angebote an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind ein wichtiges Ausstattungsmerkmal der Daseinsvorsorge. Für junge Familien, welche die Basis für eine stabile Bevölkerungsentwicklung bilden, sind derartige Einrichtungen ein attraktiver Standortfaktor.

- G 34** *Angebote der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche sollen in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden. Eine Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist anzustreben. (LEP 2010; G 29)*

4.2.3 Gesundheit, Betreuung, Pflege und Sport

- G 35** *Eine bedarfsgerechte, flächendeckende und dauerhafte ambulante medizinische Versorgung der Bevölkerung soll gesichert werden und sich am zentralörtlichen System orientieren. (LEP 2010; G 30)*
- G 36** *Krankenhäuser sollen vorrangig in den Ober- und Mittelzentren angesiedelt sein. Krankenhäuser der Schwerpunkt- und Spezialversorgung sollen in den Oberzentren vorgehalten werden. (LEP 2010; G 31)*
- G 37** *Außerhalb von Zentralen Orten sollen folgende Standorte für Krankenhäuser und Krankenhäuser mit Schwerpunkt- und Spezialversorgung gesichert werden:*
- Möser OT Lostau,
 - Gommern OT Vogelsang.

Begründung

Die medizinische Betreuung gehört zu den Daseinsvorsorgeeinrichtungen und ist zukünftig an der sich ändernden Zusammensetzung des Bevölkerungsaufbaus auszurichten. Einrichtungen der Schwerpunktsetzungen und Spezialisierungen stellen diesbezüglich wichtige Formen der Standortausrichtung dar. Die Planung dieser Standorte ist zwischen privatem Unternehmer und der öffentlichen Verwaltung in gemeinsamer Verantwortung abzustimmen.

- G 38** *Integrierte Versorgungsstrukturen und neue Formen ambulanter medizinischer Dienstleistungen sind insbesondere im ländlichen Raum weiter zu entwickeln. (LEP 2010; G 32)*
- G 39** *Insbesondere in ländlichen Räumen mit geringer Einwohnerdichte – Gebiete mit weniger als 70 Einwohner/ km² gemäß § 4 Ziffer 3d LEntwG LSA – ist die medizinische Versorgung sicherzustellen.*

Begründung

Durch die Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt, die von 2009 bis 2011 durchgeführt wurde, sind mehrere Gebietskörperschaften vergrößert worden. Dadurch hat sich die Einwohnerdichte verringert und die Distanzen der Erreichbarkeit wurden größer. Die geringer werdende Einwohnerzahl und der sich ändernde Bevölkerungsaufbau erfordern spezielle Versorgungsstrukturen.

- G 40** *Zur Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten im Bereich der Palliativmedizin und der Hospize sollen bestehende Angebote besser vernetzt und neue Angebote aufgebaut werden. (LEP 2010; G 33)*
- G 41** *„Ambulant vor stationär“ bildet ein gewichtiges sozialpolitisches Ziel bei der Pflege. Pflegebedürftigen Menschen soll es prinzipiell ermöglicht werden, so lange wie möglich in der eigenen Wohnung leben zu können. Die Gewährleistung einer bedarfsdeckenden und wohnortnahen Versorgung ist sicher zu stellen.*

Begründung

Die Betreuung pflegebedürftiger Menschen ist nicht ausschließlich am System der Zentralen Orte auszurichten. Sowohl stationäre Einrichtungen als auch ambulante Dienste übernehmen bedarfsweise die pflegerische Versorgung vor Ort.

- G 42** *In allen Teilräumen des Landes ist ein differenziertes System an Einrichtungen der Suchtprävention, der Suchtberatung und der Suchthilfe vorzuhalten. (LEP 2010; G 37)*
- Z 29** *Sportstätten sind in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht vorzuhalten. (LEP 2010; Z 45)*
- G 43** *Die Möglichkeit zur Ausübung von beliebten Mannschaftssportarten soll auch bestehen, wenn keine Wettbewerbsansprüche damit verbunden sind. Dabei sind Aspekte wie der Übergang vom Schul- zum Freizeitsport, keine Lizenzzugehörigkeit, Nutzung von Schulsportstätten außerhalb der Schulzeiten zu berücksichtigen und Konzepte in Kooperation mit den Sportvereinen und Schulen zu entwickeln.*

Begründung

Sport bildet einen wichtigen Bestandteil der sozialen Beziehungen und leistet einen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge. Daher ist der Bedeutung insbesondere von Mannschaftssportarten nachzukommen.

- G 44** *Mindestens in allen Oberzentren soll auch eine bedarfsgerechte Infrastruktur für den Spitzensport vorgehalten werden. (LEP 2010; G 39)*

4.2.4 Dienstleistungen

- G 45** *Zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge sollen die Zentralen Orte durch die Bevölkerung aus dem Einzugsbereich mit dem ÖPNV erreichbar sein. (LEP 2010; G 41)*
- G 46** *In allen Teilräumen des Landes soll in zumutbarer Entfernung die Versorgung mit Postdienstleistungen sichergestellt werden. Alle Zentralen Orte sollen über Postfilialen verfügen. (LEP 2010; G 44)*
- G 47** **Wenn in den grundzentralen Orten keine Postfilialen vorgehalten werden, soll mindestens eine zuverlässige Versorgung mit mobilen Postdienstleistungen gewährleistet werden.**

Begründung

Postdienstleistungen stellen einen elementaren Bestandteil der Daseinsvorsorge dar (Quelle: BMVBS „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“, 2011). Mit dem Außer-Kraft-Treten der Post-Universaldienstleistungsverordnung zum 1.1.2008 (PUDLV) ist eine Öffnungsklausel für Anbieter von Universaldienstleistungen verbunden. Zu den Universaldienstleistungen gehören: Beförderung von Briefsendungen, hierzu zählen auch Einschreibesendungen, Wertsendungen, Nachnahmesendungen, Sendungen mit Eilzustellung, die Beförderung von adressierten Paketen und die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften. Die Qualitätsmerkmale zur Beförderung und die inhaltlichen Vorgaben des Weltpostvertrages sind weiterhin einzuhalten. Um die Zuverlässigkeit sicherzustellen, ist auf einen technisch funktionsfähigen Service und sozialverträgliche Beschäftigungsverhältnisse zu achten.

- G 48** *Der Versorgung der Regionen des Landes mit Hochgeschwindigkeits- und Breitbandverbindungen kommt eine wesentliche Bedeutung zur Teilhabe der Menschen an wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklungen zu. Die Möglichkeiten und Förderungen zum Ausbau der Netze sind im Rahmen der technisch und finanziell vertretbaren Möglichkeiten konsequent zu nutzen. (LEP 2010; G 43)*
- Z 30** **In der Region Magdeburg ist flächendeckend, insbesondere im ländlichen Raum, eine zukunftsfeste und nachhaltige Breitbandversorgung auf der Basis moderner NGA (next-generation-access)-Breitbandnetze auszubauen.**

Begründung

Die Versorgung der Breitbandanschlüsse ist dort, wo erforderlich, auszubauen. Für die Bewohner von ländlichen Räumen trägt die Verfügbarkeit von Breitbandverbindungen zum Erhalt der Lebensqualität und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bei. Die Grundlagen für zukünftige Entwicklungen, beispielsweise in den Bereichen e-gouvernance, e-health und e-learning, werden somit geschaffen. Der Anschluss stellt für viele Firmen und Unternehmen einen wichtigen Standortfaktor dar. Durch die Entwicklung dieser Infrastruktur werden Voraussetzungen geschaffen, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gewährleisten, den Weg für eine wirtschaftliche Stabilität sichern, die Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen und den Zugang zum Dienstleistungsmarkt ermöglichen. Die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes beinhaltet daher sowohl Entwicklungspotenzial als auch Versorgungsrisiken, wenn die Erschließung des ländlichen Raumes zögerlich oder gar nicht erfolgt.

- G 49** **Als Übertragungsweg für Telekommunikationsdienste sollen sowohl das Kabelnetz als auch die mobilen Funkdienste in allen Teilen des Landes gesichert und ausgebaut werden. Die Übertragungswege für Telekommunikationsdienste sind auf den modernsten Stand und zukunftstauglich auszubauen.**

Begründung

Die technische Infrastruktur ist ein Kennzeichen der modernen industrialisierten Gesellschaft. Die Schaffung moderner und bedarfsgerechter Telekommunikation entspricht den Ansprüchen an eine nachhaltige Raumentwicklung. Der Anschluss an Telekommunikation gewährleistet sowohl

in ländlichen als auch urbanen Gebieten die gesellschaftliche Teilhabe und stellt zudem einen wirtschaftlichen Standortfaktor dar. Formen von e-government sind als Alternativangebot zu entwickeln. Dazu bedarf es einer grundsätzlichen Bereitschaft, diese Angebote zu nutzen. Um dies zu erreichen, ist für die jeweilige Nutzergruppe ein bedienungsfreundlicher Zugang zu den Medien zu ermöglichen.

- G 50** Im Hinblick auf die große Anzahl von Antennenstandorten bzw. Sendeanlagen sind zur Wahrung gesundheitlicher, städtebaulicher und landespflegerischer Belange vorhandene und zukünftige Anlagen optimal zu nutzen. Aus diesen Gründen ist eine Mehrfachnutzung von Mobilfunksendemasten bzw. vorhandener Bauwerke zu prüfen. Die technische Infrastruktur der Kommunikationsanlagen soll mit anderen räumlichen Nutzungen abgestimmt werden. Dies bedarf außerdem der Abstimmung der Mobilfunknetzbetreiber untereinander als auch der Abstimmung mit den Kommunen.

Begründung

In den letzten Jahren fand ein rasanter Neubau von Mobilfunknetzen statt. Die intensiven Bestrebungen zum weiteren Ausbau der Netze dauern an. Der Ausbau der Mobilfunknetze hat in der Vergangenheit auch zu Konflikten geführt. Um diese zukünftig zu vermeiden, ist daraufhin zu wirken, dass bei der Aufstellung von Mobilfunksendemasten, sowohl im Siedlungsbereich als auch im Freiraum, unvermeidbare Störungen und Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sowie des Landschafts- und Ortsbildes zu minimieren sind. Es sollen verschiedene Netzangebote bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte an einem Standort gebündelt werden.

Die möglichen gesundheitlichen Risiken von Strahlenbelastungen, die durch elektromagnetische Felder verursacht werden, sind nicht abschließend geklärt und allgemein anerkannte Ergebnisse aus Langzeitstudien liegen derzeit noch nicht vor. Um dem Vorsorgegedanken Rechnung zu tragen, ist jedoch der Einfluss auf den menschlichen Organismus zu minimieren.

4.3 Großflächiger Einzelhandel

- Z 31** *Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ist an Zentrale Orte der oberen oder mittleren Stufe zu binden. Die Ausweisung von Sondergebieten für eine spezifische Form großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center - FOC), ist nur an integrierten Standorten in Zentralen Orten der oberen Stufe (Oberzentren) vorzusehen und darf die Attraktivität der Innenstädte nicht gefährden. (LEP 2010; Z 46)*
- Z 32** *Die Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe, die ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und keine schädlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskerne erwarten lassen, ist neben den Ober- und Mittelzentren auch in Grundzentren unter Berücksichtigung ihres Einzugsbereiches zulässig. Ausschließlich der Grundversorgung dienen großflächige Einzelhandelsbetriebe, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogerieartikel umfasst. Voraussetzung ist die Anpassung des grundzentralen Systems durch die Regionalen Planungsgemeinschaften an die Kriterien im Landesentwicklungsplan. (LEP 2010; Z 52)*
- Z 33** Innenstädte und dörfliche Zentren sind als Einzelhandelsstandorte zu erhalten und zu entwickeln.

Begründung

Um insbesondere die Innenstädte als Wohnstandorte attraktiv zu halten, sind eine wohnortnahe Versorgung und eine Abkehr vom Dogma des autogerechten Einzelhandels notwendig. Daher ist auf die Umsetzung der gemeinsamen Entschließung der Konferenz der für das Bau-, Wohnungs-

und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder sowie der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 29. März/ 21. Juni 1996 hinzuwirken (GMBI. 1996, 668). In dieser gemeinsamen Entschließung sind wesentliche wirtschaftliche Entwicklungen des Einzelhandels mit ihren Auswirkungen für die Raumordnung definiert worden. Es wird auf die konsequente Anwendung des Planungsrechts, auf die Wiederherstellung der Chancengleichheit zwischen Einzelhandel in den Innenstädten und auf der „Grünen Wiese“ sowie auf die Förderung der Standortqualität in den Innenstädten verwiesen. Dabei sollten ehemalige Kauf- und Warenhäuser mit guten räumlichen Voraussetzungen (Lage, Größe, Erreichbarkeit) in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen werden. Im Zusammenhang mit der Einzelhandelsentwicklung wird zudem auf das Positionspapier der Industrie- und Handelskammer Magdeburg vom 03.12.2015 verwiesen, bei dem die Themenfelder Stadtentwicklung, Nahversorgung, Fachkräftesicherung sowie Digitalisierung und Innovation als Schwerpunkte definiert werden. Bezogen auf die Stadtentwicklung geht es vorrangig darum, die Funktion der Innenstadt als Ort des Austausches und der Netzwerkpflege zu stärken, anspruchsvolle Visionen für die Aufenthaltsqualität in den Stadtzentren zu entwickeln, kommunale Einzelhandelskonzepte fortzuschreiben und konsequent umzusetzen sowie die Erreichbarkeit von Innenstädten und Ortskernen durch ÖPNV und Individualverkehr zu gewährleisten.

Viele kleinere und mittlere Städte sowie Dörfer erleben eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen. Die Kaufkraft schrumpft, das Fachkräfte- und Nachwuchspotenzial schwindet. Es entstehen Nahversorgungslücken, Leerstand breitet sich aus. Meist fehlen strategische Überlegungen zur Sicherung bzw. Attraktivitätssteigerung von Zentren. Im konsumtiven Bereich ist eine gewisse Schiefelage im Verhältnis zu vergleichbaren Regionen entstanden, wie die Kaufkraft von lediglich 16.606 Euro pro Einwohnern belegt (Hauptbestandteil der hier gemessenen Kaufkraft sind alle Einkunftsarten, die der Einkommensteuer unterliegen, also Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen in § 22 EStG genannten Einkünfte sowie erhaltene Transferleistungen abzüglich geleisteter Steuern und Sozialabgaben²). Online-Anbieter gewinnen dagegen kontinuierlich Marktanteile, in ihrer Gesamtheit bieten sie eine große Sortimentsbreite. Mit ihnen und den Vertriebsformen außerhalb der gewachsenen Siedlungsstrukturen konkurriert der Innenstadthandel. Der stationäre Händler hat jedoch die Chance, elektronische Medien zu nutzen und sich vom Verkäufer zum Dienstleister zu entwickeln. Attraktive Handelsplätze sind auf eine gute Erreichbarkeit für Kunden- und Anlieferverkehr angewiesen. Intelligente Verkehrlenkung, proaktiver Baustellenbetrieb und ein bedarfsgerechtes ÖPNV-Angebot sowie ein kundenorientiertes Parkraummanagement sind deshalb wichtige Bausteine für die Förderung der Innenstädte und der dörflichen Zentren. Nahversorgung ist Daseinsgrundlage und Lebensqualität. Für die Lebensqualität in Wohnquartieren ist eine funktionierende, sowohl fußläufig als auch mit PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbare, Nahversorgung maßgeblich. Der Einzelhandel gewährleistet als zentraler Frequenzbringer gemeinsam mit Gastronomie, Dienstleistungen, Verwaltungs-, Freizeit- und Kultureinrichtungen die Multifunktionalität einer Stadt und trägt damit zur Bindung von Fachkräften bei. Gerade für qualifizierte und motivierte Mitarbeiter hat das zukünftige Wohn- und Arbeitsumfeld des Mitarbeiters und seiner Familie einen bedeutenden Stellenwert. Junge Familien wünschen sich lebendige Stadtzentren mit einem attraktiven Angebot für die Organisation ihres Lebensalltages und ihrer Freizeitaktivitäten. In den dörflichen Zentren nehmen speziell Einzelhandelsstandorte darüber hinaus wichtige soziale Funktionen als Orte des Austausches und der Kommunikation wahr.

Durch die Stärkung der Innenstädte und der dörflichen Zentren als Einzelhandelsstandorte und der damit verbundenen Gewährleistung der wohnortnahen Versorgung wird ein wichtiger Beitrag zur Daseinsvorsorge geleistet.

- G 51 Auf eine maßvolle Erweiterung bzw. Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-einrichtungen ist zu achten. Vor einer Neuinanspruchnahme von unversiegelten Flächen ist eine nachvollziehbare Alternativenprüfung durchzuführen. Vorzugsweise sind integrierte, bereits versiegelte Standorte und Flächen zu nutzen.**

² Quelle: Definition der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Stand: 2012.

Begründung

Die Erreichbarkeit von Standorten des großflächigen Einzelhandels muss für die entsprechenden Verbraucher gegeben sein. Die autogerechte Anbindung stellt lediglich eine Form der Erreichbarkeit dar; neben der Anbindung an das ÖPNV-Netz, Fußläufigkeit und Radweganbindung. Integrierte Standorte sind besser vernetzbar als nicht integrierte Standorte in Randlagen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Teilhabe und der Anbindungsmöglichkeiten ist deshalb hinzuwirken.

G 52 Zur Vermeidung der Entstehung von Brachflächen bzw. von ungenutzten Objekten bei der Nutzungsaufgabe von Einzelhandelseinrichtungen sind Regelungen zur Nachnutzung zwischen den beteiligten Akteuren (Kommune, Betreiber bzw. Grundstückseigentümer) anzustreben.

Begründung

Langanhaltend leerstehende Objekte an exponierter Stelle tragen zu einem Negativ-Image bei und schädigen das Ortsbild. Eine Gefährdung der Attraktivität von Innerortslagen ist zu vermeiden. Frühzeitige Überlegungen zur Nachnutzung und die Erarbeitung sowie Anwendung städtebaulicher Konzepte (Einzelhandelskonzept) tragen zu einer vorausschauenden städtebaulichen Entwicklung bei.

trägern funktionsgerechte, durchgängige Rad- und Fuß-(Wander)wegenetze entsprechend den Anforderungen an örtliche, zwischen- und überörtliche sowie freizeitorientierte und touristische Wegeverbindungen vorgesehen werden. (LEP 2010; G 72)

Z 72 Die Infrastruktur für den rad- und fußläufigen Verkehr bilden einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge für die Region Magdeburg, insbesondere die Radwegverbindungen zwischen den einzelnen Ortschaften sollen weiter ausgebaut und gefördert werden. Folgende wichtige Verbindungen sind im Regionalen Entwicklungsplan dargestellt:

1. **Aller-Elbe-Radweg**
2. **Aller-Harz-Radweg**
3. **Aller-Radweg**
4. **Altmarkrundkurs**
5. **Bode-Radweg**
6. **Elbe-Havel-Radweg**
7. **Elberadweg (Cuxhaven – Magdeburg – Spindleruv Mlyn/ Tschechien)**
8. **Europaradweg R1 (Den-Haag – Harz – Berlin – St. Petersburg)**
9. **Fernwanderweg „St. Jakobus Pilgerweg“**
10. **Lutherweg**
11. **Harzvorlandweg**
12. **Telegrafienradweg**
13. **Saaleradweg (Hirschberg bei Hof – Barby– Anbindung an den Elberadweg)**
14. **Radweg Deutsche Einheit**

Begründung

Der Rad- und fußläufige Verkehr ist ein wesentlicher Grundbestandteil der Alltagsmobilität der Menschen. Dieser ist in besonderem Maße umwelt- und ressourcenschonend. Die Mobilitätsformen im Nahbereich (bis zu 3 km) sind nachgewiesenermaßen besonders wirtschaftlich und nachhaltig. In den letzten Jahren hat die Bedeutung der Radmobilität in touristischer Hinsicht aber auch für den Alltag stetig zugenommen. Zukünftig wird von einem weiteren Bedeutungsgewinn ausgegangen.

Entsprechend der Ausweisung im Landesradverkehrsplan des Landes Sachsen-Anhalt werden folgende Radwege der Kategorien 1 und 2 in den REP MD übernommen: Aller-Elbe-Radweg, Aller-Harz-Radweg, Aller-Radweg, Altmarkrundkurs, Elbe-Havel-Radweg, Elberadweg (Hamburg – Magdeburg – Prag), Europaradweg R1 (Den Haag – Harz – Berlin – St. Petersburg), Harzvorlandweg, Saale-Radwanderweg (Hirschberg bei Hof – Barby – Anbindung an den Elbe-Radweg). Der Radweg Deutsche Einheit ist eine deutschlandweite Radroute, die in Sachsen-Anhalt trassegleich mit dem Europaradweg R1 verläuft.

Ebenso werden zwei Wege der Kategorie 3 im REP MD dargestellt: Bode-Radweg und Telegrafienradweg. Der Bode-Radweg verbindet überregional bedeutsame Radwanderwege, er bindet weitere touristisch interessante Standorte ein und hat einen alltagstauglichen Routenverlauf. Beim Telegrafienradweg mit seinen Stationen und Masten bieten sich realistische Chancen auf eine Umsetzung durch die Anbindung an die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg an. Zudem stellen sie landkreisübergreifende Verbindungen dar (Verlauf durch mindestens drei Landkreise bzw. kreisfreie Stadt), der Ausbauzustand ist z.T. gut und eine Beschilderung ist vorhanden. Der Fernwanderweg St. Jakobus Pilgerweg, der europäisch vernetzt ist, findet als fußläufiger Weg Eingang in den Regionalen Entwicklungsplan. Mit dem Lutherweg wird dem Wirken des Reformators Martin Luther gedacht. Im August 2010 vereinbarten die Regierungen von Sachsen und Sachsen-Anhalt die Erweiterung des Lutherweges in Richtung Sachsen.

Bei den genannten Wegen steht bei der regionalplanerischen Sicherung die Verbindungsfunktion im Vordergrund, daher sind kleinräumige Trassenoptimierungen bzw. Änderungen der Trassenführung auf gemeindlicher Ebene möglich, solange die raumordnerischen Erfordernisse des Ziels 72 nicht in Frage gestellt werden.

- G 79** **Bestehende öffentliche Land- oder Forstwirtschaftswege bzw. Gemeindewege sollen bei entsprechender Eignung als Radwege mit genutzt werden. Bei der Planung von Radwegenetzen soll eine Verknüpfung mit angrenzenden Regionen hergestellt werden. Das ländliche Wegekonzept Sachsen-Anhalt soll dabei einbezogen werden. Insbesondere die Radwege von überregionaler und regionaler Bedeutung sollen durchgängig beschildert werden.**

Begründung

Bei ausreichender Verkehrssicherheit für den Radverkehr ist im Sinne des Bodenschutzes durch Verminderung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung eine Mehrfachnutzung anzustreben. Das ländliche Wegekonzept sowie die benachbarten Landkreise sind in weitere Planungen zur Abstimmung einzubeziehen. Zur besseren Erkennbarkeit der Radwege sind diese zu beschildern bzw. Hinweisschilder anzubringen.

5.4 Energie

- Z 73** **Zur Sicherung der Versorgung der industriellen und privaten Verbraucher mit Gas werden in Abstimmung mit den nationalen und internationalen Gasverbundsystemen die erforderlichen Gasspeicherkapazitäten gesichert. Das sind die bestehenden Speicherfelder [...], Bernburg, Staßfurt, [...]. (LEP 2010; Z 105)**

- G 80** **Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen zur besseren Integration erneuerbarer Energien unter einer besonderen Dringlichkeit. Für die Trassierung sollen vorrangig bestehende Leitungswege genutzt werden und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen angestrebt werden. (LEP 2010; G 81)**

Die wichtigsten in der Region Magdeburg vorhandenen Produkten- und Versorgungsleitungen sowie die unterirdischen Speicher sind in der Erläuterungskarte 7 „Produkten- und Versorgungsleitungen, unterirdische Speicher“ dargestellt.

- Z 74** **Der weitere Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung erfordert in Sachsen-Anhalt eine zügige Anpassung der vorhandenen Netzinfrastruktur im Hochspannungsbereich. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:**

1. Neubaumaßnahmen 110 kV Leitungen

- Möckern-Möckern 2-Zerbst
- Wasserleben-Halberstadt-Oschersleben
- Hettstedt-Aschersleben. (LEP 2010; Z 107)

- G 81** **Die Bundesfachplanung der Bundesnetzagentur sieht vor, eine Gleichstromverbindung mit gesetzlichem Erdkabelvorrang zu bauen. Die Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar („SüdOstLink“) soll in der Planungsregion Magdeburg vom Umspannwerk Wolmirstedt bis Könnern verlaufen.**

Begründung

Gemäß Bundesbedarfsplanungsgesetz (BBPlG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, sind für Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt worden. Der Bundesgesetzgeber sieht bei der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar vor, dass der Transport des überschüssigen Stromes aus regenerativen Energieformen von nördlichen Regionen in die südlichen/ südwestlichen Regionen der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen hat. In einem mehrstufigen Planungsprozess wird derzeit eine Trassenvariante abgestimmt.

Die wichtigsten in der Region Magdeburg vorhandenen und vorgesehenen Stromleitungen und Umspannwerke sind in der Erläuterungskarte 8 „Stromleitungen und Umspannwerke“ dargestellt.

5.4.1 Nutzung der Windenergie

- Z 75** *In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen. (LEP 2010; Z 109)*
- Z 76** *Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung belastender Wirkungen. (LEP 2010; Z 113)*
- Z 77** **Zur Umsetzung der räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) sind diese in Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und in Eignungsgebieten zu konzentrieren, so dass sie in der Regel an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind.**

Begründung

Gemäß den Festsetzungen des LEP 2010 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Gebiete für die Nutzung der Windenergie mit dem Ziel ausgewiesen, Windenergieanlagen in diesen zu konzentrieren, und die Windenergieanlagen im übrigen Planungsgebiet auszuschließen. Mit dieser Bündelungskonzeption soll zum einen den Zielen der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes sowie der Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich Rechnung getragen werden, zum anderen können damit der Freiraumschutz, der Artenschutz sowie andere Nutzungen des Freiraums sichergestellt werden. Dabei hat die Regionale Planungsgemeinschaft Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wonach u.a. die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur zu erhalten und zu entwickeln ist, dient die Konzentration der Windenergieanlagen in den entsprechenden Gebieten einer nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 2 ROG, und hält die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen, indem sie Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie schafft und damit den übrigen Planungsraum für die Nutzung der Windenergie ausschließt. Dabei ist der Ausschluss gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur in der Regel gegeben. Ausnahmen sind möglich. Durch die Festlegung der Vorranggebiete wird der Privilegierung der WEA in der Weise Rechnung getragen, dass Gebiete vorhanden sind, in denen sich die Nutzung der Windenergie gegen über allen mit dieser Nutzung nicht zu vereinbarenden Belangen durchsetzt.

Z 78 Raumbedeutsam im Sinne des Ziels 77 sind WEA mit einer Nabenhöhe über 35 m.

Begründung

WEA mit einer Nabenhöhe von 35 m liegen oberhalb der Baumkronen, und damit insbesondere in der weithin flachen und einsehbaren Landschaft der Planungsregion Magdeburg oberhalb der Grenze natürlicher Landschaftszäsuren. WEA mit 35 m Nabenhöhe stellen landschaftsästhetisch wirksame neue Bezugspunkte dar, die nicht erst aus kurzer Distanz, sondern schon aus weiter Entfernung ins Auge fallen. Damit üben sie eine Raumwirkung aus, die einer entsprechenden Rauminanspruchnahme gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 6 ROG entspricht. Die Festsetzung der Raumbedeutsamkeit als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um die Entscheidung zur Raumbedeutsamkeit nicht auf die Ebene der Anlagenzulassung zu verlagern. Mit der Festlegung Ziel 77 wird dem Ziel 78 erst die geforderte Konkretetheit gegeben, da nunmehr genau erkennbar ist, welche WEA von dem Ausschluss außerhalb der dafür vorgesehenen Vorranggebiete erfasst sind³.

³ Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. 2009, S. 35

Z 79 Es sind textlich und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt:

Bezeichnung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten	Gemeinden (Gemarkung)
I. Aschersleben	Aschersleben
II. Aschersleben-West	Aschersleben
III. Biere-Borne	Bördeland (Biere, Welsleben), Borne
IV. Büden-Woltersdorf	Biederitz (Woltersdorf), Möckern (Büden)
V. Ebendorf	Barleben (Ebendorf), Hohe-Börde (Niederndodeleben)
VI. Egelin-Etgersleben	Egelin, Börde-Hakel (Etgersleben)
VII. Ferchland-Nielebock	Elbe-Parey (Ferchland), Jerichow (Nielebock)
VIII. Förderstedt	Staßfurt (Förderstedt, Glöthe, Löbnitz, Brumby), Nienburg (Neugattersleben)
IX. Giersleben-Aschersleben	Giersleben, Aschersleben, Staßfurt (Neundorf)
X. Gommern	Gommern (Karith, Velitz)
XI. Grabow-Reesen	Möckern (Grabow), Burg (Reesen)
XII. Hakenstedt	Erxleben (Hakenstedt)
XIII. Hohendodeleben	Wanzleben (Hohendodeleben), Hohe Börde (Niederndodeleben), Magdeburg
XIV. Irxleben	Hohe-Börde (Irxleben, Groß SanTERSleben)
XV. Jersleben	Niedere Börde (Jersleben, Groß Ammensleben), Barleben (Meitzendorf)
XVI. Klitsche	Jerichow (Klitsche)
XVII. Könnern	Könnern
XVIII. Kroppenstedt-Westeregeln	Kroppenstedt, Börde-Hakel (Westeregeln)
XIX. Langenweddingen	Sülzetal (Langenweddingen)
XX. Mangelsdorf	Jerichow (Mangelsdorf)
XXI. Nienburg	Nienburg (Pobzig)
XXII. Nordgermersleben	Hohe-Börde (Nordgermersleben, Bornstedt, Schackensleben)
XXIII. Oschersleben	Oschersleben (Klein Oschersleben, Groß Germersleben)
XXIV. Ostingersleben-Erxleben	Ingersleben (Ostingersleben), Erxleben
XXV. Parey	Elbe-Parey (Parey)
XXVI. Redekin-Wulkow	Jerichow (Redekin, Wulkow)
XXVII. Sandbeiendorf-Wenddorf	Burgstall (Sandbeiendorf), Angern (Wenddorf, Angern)
XXVIII. Schermen	Möser (Schermen)
XXIX. Stegelitz-Ziepel	Möckern (Stegelitz, Ziepel)
XXX. Völpke-Ausleben	Völpke, Ausleben, Eilsleben (Wormsdorf)

Bezeichnung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten	Gemeinden (Gemarkung)
XXXI. Wellen-Groß Rodensleben	Hohe Börde (Wellen), Wanzleben-Börde (Groß Rodensleben, Klein Rodensleben)
XXXII. Wulferstedt	Am Großen Bruch (Wulferstedt)

Z 80 Es sind textlich und in der kartografischen Darstellung, für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt:

Bezeichnung der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie	Gemeinden (Gemarkung)
1. Aderstedt	Bernburg (Aderstedt), Ilberstedt, Güsten
2. Baalberge	Bernburg (Baalberge, Biendorf)
3. Drohndorf-Freckleben	Aschersleben (Drohndorf, Freckleben, Mehringen)
4. Gröningen	Gröningen
5. Mahlwinkel	Angern (Mahlwinkel)
6. Siestedt	Oebisfelde-Weferlingen (Siestedt), Flechtingen (Behnsdorf, Belsdorf)

Z 81 Die unmittelbar an der Grenze der Planungsregion Magdeburg festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten I. Aschersleben, II. Aschersleben-West, XX. Mangelsdorf, XXI. Nienburg, XXXII. Wulferstedt und das unmittelbar an der Grenze der Planungsregion Magdeburg festgelegte Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 4 Gröningen bilden mit den jeweils direkt angrenzenden in den benachbarten Planungsregionen bestehenden Windparks ein räumlich zusammenhängendes Gebiet für die Nutzung der Windenergie, soweit diese bestehenden Windparks durch die betreffende Regionale Planungsgemeinschaft wirksam als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie festgelegt sind.

Begründung

Das Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg sieht zur Freihaltung ungestörter Sichtbereiche und einer Reduzierung der Barrierewirkung vor, das festgelegte Gebiete für die Nutzung der Windenergie innerhalb und über die Grenzen der Planungsregion hinaus einen Mindestabstand von 5 km untereinander einhalten. Wenn unmittelbar an der Grenze der Planungsregion Magdeburg und gleichsam in der benachbarten Planungsregion jeweils ein Gebiet für die Nutzung der Windenergie festgelegt ist, handelt es sich rechtlich um zwei verschiedene Gebiete für die Nutzung der Windenergie, die in den angegebenen Fällen räumlich aber ein zusammenhängendes Gebiet für die Nutzung der Windenergie darstellen und somit den Mindestabstand untereinander nicht auflösen. Das Ziel 81 dient der rechtsdeklaratorischen Klarstellung, das die betreffenden Gebiete für die Nutzung der Windenergie als gemeinsames Ziel der Raumordnung verfolgt werden, um eine optimale Konzentration der bestehenden und neu zu errichtenden Windenergieanlagen an entsprechend vorgeprägten Standorten auch über die Grenzen der Planungsregionen hinaus zu gewährleisten.

Z 82 Im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes XXIII. „Oschersleben“ ist der Schaftalgraben mit je 100 m beidseitig des Ufers von der Vorrangfestlegung ausgenommen.

Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung einesnungsgebietes XXV. „Parey“ ist 200 m vom Ihlekanal entfernt.

Begründung

Das Vorranggebiet Oschersleben ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. In den durchgeführten Genehmigungsverfahren stellte sich heraus, dass im Bereich des Schafalgrabens Belange des Naturschutzes vorhanden sind, die gegen die Vorrangausweisung dieses begrenzten Bereiches sprechen. Diesen Belangen wird durch die Herausnahme des Schutzstreifens Rechnung getragen.

Das Vorranggebiet Parey ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Im Genehmigungsverfahren wurde aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen ein Mindestabstand der Windenergieanlagen von 200m zum Ihlekanal festgesetzt. Das Artenschutzrecht wird bei der Vorrangfestlegung ebenfalls beachtet.

Die weitere Begründung und das Vorgehen zur Ermittlung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie ist der „Konzeption zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“, die als Anlage 4 dem Plan beigefügt und Bestandteil der Begründung ist, sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.

5.4.2 Biomasse

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss RV 09/2011 vom 23.12.2011 den Biomasseleitfaden der Region Magdeburg den Städten und Gemeinden der Region als Handlungsanleitung zur Anwendung empfohlen.

G 82 Biogas- oder Biomasseanlagen sollen zur autarken Wärme- bzw. Gasversorgung der ländlichen Gemeinden errichtet und betrieben werden. Dafür sollen bestehende Leitungssysteme genutzt bzw. ein eigenes Verbundnetz aufgebaut werden.

Begründung

Durch eine zunehmende autarke Versorgung wird ein Beitrag zum Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen geleistet. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung kann somit zum Teil die Versorgungssicherheit in ländlichen Gemeinden sichergestellt werden.

5.4.3 Solarenergie

Z 83 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- **das Landschaftsbild,**
- **den Naturhaushalt und**
- **die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (LEP 2010; Z 115)**

G 83 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (LEP 2010; G 84)

G 84 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. (LEP 2010; G 85)

den Handelns auf örtlicher und überörtlicher Ebene räumlich zu konkretisieren. Dazu sind die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen, zu begründen und Beiträge zu deren Umsetzung zu leisten.

Die Inhalte der Landschaftsplanung müssen in allen Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, berücksichtigt werden. Um einer nachhaltigen Entwicklung und Planung gerecht zu werden, müssen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgenommen und bewertet sein und in die räumliche Gesamtplanung sowie in die Fachplanungen integriert werden. Durch die Integration des Landschaftsrahmenplans in die Regionalplanung werden Informations- und Handlungsgrundlagen für die naturübergreifenden landschaftlichen Zusammenhänge erweitert (vgl. BfN, 2012, S.10).

6.1.2 Hochwasserschutz

- Z 93** *Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen, für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. (LEP 2010; Z 121)*
- Z 94** *Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten. (LEP 2010; Z 122)*
- Z 95** **Die Wiederinanspruchnahme brachgefallener Flächen durch raumbedeutsame Planungen darf nur für hochwasserverträgliche Nutzungen erfolgen.**

Begründung

Die Bezugnahme auf Brachflächen stellt sicher, dass dem mit dem Ziel verfolgten Zweck, der Schutz von Leib und Leben, auch bei einer Wiederinanspruchnahme einer Brachfläche Rechnung getragen wird. Die Regelung der Wiederinanspruchnahme brachgefallener Nutzungen ist von besonderer Bedeutung, da die Regelungen des § 78 WHG nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 03.06.2014 -4 CN 6/12) nur bei der Ausweisung neuer Baugebiete, nicht aber bei Umplanungen greifen.

- Z 96** **Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:**
1. Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern:
- I** Bode (einschließlich Holtemme)
 - II** Elbe, Elbeumflut, Umflutehle, Polstrine
 - III** Großer Graben
 - IV** Ohre
 - V** Saale
 - VI** Selke (LEP 2010; Z 123)
 - VII** Aller
 - VIII** Barbyer Landgraben
 - IX** Beber (einschließlich Olbe)
 - X** Domersleber See
 - XI** Ehle
 - XII** Eine
 - XIII** Fuhne
 - XIV** Hauptstremme
 - XV** Ihle
 - XVI** Liethe
 - XVII** Olbe
 - XVIII** Schölecke
 - XIX** Schrote
 - XX** Spetze
 - XXI** Taube
 - XXII** Tuchem-Parchener Bach

XXIII Wipper

2. die vorhandenen Flutungspolder an der Schrote sowie die Flächen für die geplanten Flutungspolder an der Elbe und Saale,

3. die hinter dem Deich gelegenen Gebiete an der Elbe, an der Saale, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden sollen,

4. die Stauflächen von vorhandenen und geplanten Hochwasserrückhaltebecken. (LEP 2010; Z 123)

Begründung

Datengrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz sind LEP-Übernahmen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Daten des LHW (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit HQ₁₀₀).

Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz des LEP 2010, Z 123 wurden, soweit zutreffend für die Planungsregion Magdeburg übernommen, konkretisiert und durch weitere Vorranggebiete (Z 125 LEP 2010) ergänzt. Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete oder historische Waldstandorte in Überschwemmungsbereichen wurden als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, wenn technischer Hochwasserschutz geplant ist (Deich- oder Polderbau). Ansonsten dienten diese Gebiete als Grundlage zur Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft.

Gemäß LEP 2010; Z 125 sind an genannten Gewässern Vorranggebiete für Hochwasserschutz festzulegen. Als Grundlage dienen die fachtechnisch festgesetzten Überschwemmungsgebiete, die für den Regionalen Entwicklungsplan generalisiert wurden. Daher ist die raumordnerische Darstellung im Gegensatz zur wasserrechtlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nicht parzellenscharf. Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind auch in Ortslagen und baurechtlich gesicherten Bereichen zur Hochwasservorsorge dargestellt.

Für den Torfschiffahrtskanal ist kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen worden bzw. geplant, da der Wasserstand durch die Stauanlagen im Fiener Bruch geregelt werden kann. Durch Schichten- und Drängewasser sowie Grundwasser sind jedoch in der Stadtlage Genthin die benachbarten Flurstücke des Torfschiffahrtskanals vernässungsgefährdet, aber nicht überschwemmungsgefährdet.

G 101 In natürlichen Rückhalteräumen soll die Bodennutzung auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes abgestimmt werden. Der Erhaltung von oder der Umwandlung in Grünlandflächen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. (LEP 2010; G 92)

Z 97 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. (LEP 2010; Z 126)

G 102 Zu den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz zählen in der Planungsregion Magdeburg auch Gebiete hinter den Deichen, die einen geringen Grundwasserflurabstand aufweisen (< 2 m) und aufgrund eines Hochwassers vernässt werden können. In diesen grundwassersensiblen Gebieten sollen bauliche und technische Vorkehrungen getroffen werden, um zukünftig Schäden an Bebauungen und Infrastruktur zu vermeiden.

Begründung

Vernässungsgefährdete Gebiete sind Bereiche, in denen Überschwemmungen aus Grundwasser bzw. Drängewasser stammen. Das Land Sachsen-Anhalt hat seit 2010 Probleme mit Vernässungen. Überdurchschnittlich hohe Niederschläge in den Jahren 2007 bis 2010 haben zu hohen Grundwasserständen und zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss geführt. Die in der

Folge aufgetretenen Vernässungen haben die Nutzung bebauter sowie land- und forstwirtschaftlicher Flächen über einen langen Zeitraum eingeschränkt.

Bei Hochwassersituationen oft auch im Zusammenhang mit Starkniederschlägen kann es zu einem Anstieg des Grundwassers (Grundhochwasser) und damit zu Vernässungen kommen, durch die Gebäude und Infrastruktur beschädigt werden können. Auch wenn die Flächen selbst nicht vom Hochwasser erreicht werden. Die Vernässungsflächen werden nicht als Vorbehaltsgebiet für Vernässung festgelegt, sondern gehören zu den Hochwasserrisikogebieten und damit zu den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz.

G 103 Als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:

- | | |
|---------|------------|
| 1. Bode | 6. Saale |
| 2. Ehle | 7. Schrote |
| 3. Eine | 8. Selke |
| 4. Elbe | 9. Tanger |
| 5. Ohre | 10. Wipper |

Begründung

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. der Risikovorsorge. Da Hochwasserschutzanlagen keine absolute Sicherheit garantieren, ist hinter den Deichen eine stärkere Berücksichtigung des Restrisikos notwendig. Zur räumlichen Abgrenzung der kartografisch dargestellten Vorbehaltsgebiete wurden Daten des LHW generalisiert, die ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Extremereignis (200-jährliches Ereignis – HQ_{200} / HQ_{extrem}) ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen simulieren.

Z 98 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die landschaftsschonende Erholung zu erhalten.

Begründung

Die Gebiete für Hochwasserschutz bieten aufgrund ihrer Nutzungseinschränkungen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie Raum für eine landschaftsschonende Erholung. Der vorsorgende Hochwasserschutz dient den Zielen des Naturschutzes genauso wie den Zielen einer landschaftsschonenden Erholung und umgekehrt.

G 104 Für den Hochwasserschutz sollen alle Möglichkeiten zur Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes durch Deichrückverlegung zur Wiedergewinnung von Retentionsräumen, durch Rückbau von Gewässerausbauten zur Verringerung der Hochwasserabflussgeschwindigkeit sowie durch Entsiegelung, Versickerung, Renaturierung und standortangepasster Land- und Forstwirtschaft in den Einzugsgebieten der Fließgewässer genutzt werden.

Begründung

Durch die Klimaveränderungen wird es zukünftig häufiger zu Starkregenereignissen kommen und damit zu häufigeren Hochwassersituationen, daher ist der Schutz der vorhandenen natürlichen Überschwemmungsgebiete und den Flüssen wieder mehr Raum zu geben von besonderer Bedeutung. Jede nichttechnische Hochwasserschutzmaßnahme ist einzubeziehen, um einen besseren Schutz der Städte und Dörfer an den Flüssen zu ermöglichen. Eine ständige Erhöhung der vorhandenen Deiche führt zu einer Verschärfung der Hochwassersituation und sollte durch eine gezielte Rückverlegung und Erneuerung der technischen Hochwasserschutzanlagen ersetzt werden.

Z 99 In Vorbehaltsgebieten und damit potenziellen Überflutungsbereichen, die bei HQ_{200} oder im Falle eines Deichbruchs betroffen sind, dürfen neue raumbedeutende Baugebiete nur dann durch Bebauungspläne oder Satzungen ausgewiesen und Brachflächen einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn in ihnen eine an die bei Extremhochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasste Bauweise vorgeschrieben wird, sofern diese nicht innerhalb von bestehenden oder zu reaktivierenden Abflussrinnen liegen.

In diesen Teilbereichen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die zu einer Inanspruchnahme von Abflussrinnen für Hochwasser führen.

- Z 100 Kritische Infrastrukturen, von denen im Überschwemmungsfall eine besondere Gefährdung ausgeht oder die eine besondere Empfindlichkeit aufweisen, dürfen in potenziellen Überflutungsbereichen nicht zugelassen werden. Ausnahmen sind möglich für Infrastrukturen, die aufgrund besonderer Anforderungen an die Umgebung nur in Gewässernähe errichtet werden können und insofern eine hochwasserangepasste Bauweise vorgeschrieben ist und der Retentionsraumverlust ausgeglichen wird.**

Begründung Z 99 und Z 100

Eine Festlegung mit vollumfänglicher Ausschlusswirkung für weitere Siedlungsentwicklung in potentiellen Überflutungsbereichen, die nur bei HQ₂₀₀ betroffen sind, wäre unverhältnismäßig. Die Offenhaltung der Merkmalsausprägung der Gefährdungsintensität – unter Nennung der Parameter Fließgeschwindigkeit und Einstautiefe – verletzt nicht das Erfordernis der Bestimmbarkeit eines Ziels der Raumordnung, da sich die im konkreten räumlichen Kontext möglichen Gefährdungsparameter aus den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten entnehmen lassen. Die Regelung des Abflussgeschehens in (bebauten) Extremhochwasserbereichen rückt eine wichtige Strategie der Raumordnung ins Blickfeld. Bereiche, die das Abflussgeschehen bei Extremhochwasserereignissen beeinflussen, sollen durch die Raumordnung gesichert bzw. reaktiviert werden. Sowohl unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr sind diese Bereiche zu steuern als auch im Hinblick auf die Ausgestaltung von maßnahmenorientierten Lösungsansätzen. Für diese Bereiche sind daher besondere Regelungen erforderlich. Dies gilt nicht nur, um eine Inanspruchnahme von Rückhalteraum für Hochwasser zu vermeiden, sondern auch deshalb, weil sowohl vorhandene als auch zu reaktivierende Abflussrinnen beim Extremhochwasser unmittelbar betroffen sind. Daher erscheint – unabhängig von der zu erwartenden Einstautiefe – aus zweierlei Gründen der ausnahmslose Ausschluss von Siedlungsentwicklung angezeigt zu sein: Die hohen Fließgeschwindigkeiten in den Abflussbahnen lassen strukturelle Gebäudeschäden erwarten. Es geht mithin nicht nur um die Gefahren-, sondern auch um die Risikoperspektive.

Der Ausschluss kritischer Infrastrukturen – auch außerhalb von Abflussrinnen – legitimiert sich mit ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 ROG („Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen“). Der Ausfall etwa der Stromversorgung würde kaskadenhafte Effekte auf viele andere Infrastrukturbereiche haben und kann bis zum Zusammenbruch öffentlicher Ordnung führen. Die Bezugnahme auf eine Gefährdungsintensität (wie etwa eine Einstautiefe von mehr als 2 m oder eine Fließgeschwindigkeit von mehr als 2 m/s) erscheint hier nicht angezeigt, da es beim Schutz kritischer Infrastrukturen nicht nur um Lebensrisiken für ihre Nutzer, sondern auch um ihre systemische Kritikalität, d.h. ihre Bedeutung für das Gesamtsystem, geht. Die Funktion einer Infrastruktur kann bereits bei einer geringen Einstautiefe gefährdet sein, z.B. Nutzbarkeit einer Bahntrasse, Betrieb eines Stromnetzes. Zu den kritischen Infrastrukturen, die über das Ziel in potenziellen Überflutungsbereichen ausgeschlossen werden sollen, zählen: Störfallbetriebe nach § 50 BImSchG, Anlagen der Abfallbehandlung- und -entsorgung, Anlagen der zentralen Energieerzeugung und Energietransformation, Schulen, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Kindertagesstätten, Feuerwehr- und Polizeieinrichtungen sowie Archive.

6.1.3 Gewässerschutz

- G 105 Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Der Wasserbedarf für Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft soll in Menge und Beschaffenheit gesichert werden.
Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden. (LEP 2010; G 94)**
- G 106 Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere sollen die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre**

Nr.	Vorranggebiet	Bergbau- bzw. Abbaurechte im Lagerstättenbereich/ Hinweise
XIX	Förderstedt (Kalkstein)	Übernahme aus dem LEP, BWE Förderstedt, Bewilligung Förderstedt Nord, Bewilligung Förderstedt-Marbe, laufendes PfV
XX	Frose-Aschersleben 2 (Kiessand)	BWE Frose-Aschersleben 2 (PFB bis 2033 gültig)
XXI	Genthin-West (Kiessand)	grundeigener Bodenschatz
XXII	Gröningen Trockenabbau (Kiessand)	Bewilligung Gröningen (PFB bis 2029 gültig)
XXIII	Groß Börnecke (Kalkstein)	Bewilligung Börnecke-Süd (PFB bis 2029 gültig)
XXIV	Gübs (Kiessand)	Bewilligung Gübs (PFB bis 2027 gültig)
XXV	Hadmersleben-Ost (Kiessand)	grundeigener Bodenschatz (PFB bis 2038 gültig)
XXVI	Hoym-(Reinstedt) (Kiessand)	grundeigener Bodenschatz (PFB unbefristet gültig)
XXVII	Kleinalleben/Alikendorf (Kiessand)	Bewilligung Kleinalleben/Alikendorf
XXVIII	Kroppenstedt-Süd (Kalkstein)	BWE, laufendes PfV
XXIX	Magdeburg Großer Anger (Kiessand)	grundeigener Bodenschatz, Erweiterungsfläche in Planung
XXX	Mammendorf (Hartgestein)	Übernahme aus dem LEP, Bewilligung Mammendorf (PFB bis 2040 gültig)
XXXI	Marbeschacht (Kiessand)	Bewilligung Marbe (PFB bis 2022 gültig)
XXXII	Meitzendorf/Wolmirstedt (Kiessand)	Bewilligung Meitzendorf (PFB bis 2024 gültig), Bewilligung Wolmirstedt Flur 31 (PFB bis 2024 gültig)
XXXIII	Neuwegerleben (Kiessand)	BWE Neuwegerleben
XXXIV	Niegripp-West (Kiessand)	BWE Niegripp, (fak. RBP bis 2041 gültig)
XXXV	Parchen (Kiessand)	Bewilligung Parchen, laufendes PfV
XXXVI	Parey (Kiessand)	Bergwerkseigentum Parey und Bewilligung Parey-West, gültiger RBP bis 31.12.2022, PFV mit Verlängerung des RBP bis 2043 im Verfahren
XXXVII	Peißen-Süd (Ton)	BWE Peißen-Süd
XXXVIII	Reesen (Sand)	grundeigener Bodenschatz
XXXIX	Schackensleben (Hartgestein)	Übernahme aus dem LEP, ROV 2007
XL	Trabitz/Sachsendorf/Groß Rosenburg (Kiessand)	Bewilligung Trabitz/Rosenburg, Bewilligung Trabitz, Sachsendorf und Schwarz, grundeigener Bodenschatz Groß Rosenberg (RBP bis 2025 gültig)
XLI	Trebnitz (Kiessand)	BWE Trebnitz (RBP bis 2030 gültig), Erweiterungsfläche ohne Bergbau- oder Abbaurechte
XLII	Wedlitz (Kiessand)	Bewilligung Wedlitz, positives ROV, PFB in Vorbereitung
XLIII	Zabakuck (Kiessand)	grundeigener Bodenschatz (PFB bis 2021 gültig)

Z 115 Die unter Z 114 genannten Vorranggebiete Nr. II und IV stellen gleichzeitig regional bedeutsame Gebiete zur unterirdischen behälterlosen Gasspeicherung dar. Die im Nachgang der Rohstoffgewinnung mögliche Nutzung dieser Lagerstätten als Kavernenspeicher ist von entgegenstehenden raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten.

Begründung

Um eine regional und überregional flächendeckende Versorgung mit dem umweltfreundlichen Primärenergieträger Erdgas zu gewährleisten, ist der Betrieb von Untergrundgasspeichern erforderlich. Die untertägigen standortgebundenen Salzlagerstätten stellen solche geeigneten Gesteinsformationen dar, die im Nachgang einer Solegewinnung in den entstandenen Kavernen Erdgas behälterlos zwischenlagern können.

Begründung

Die Region Magdeburg ist keine typische Tourismusregion und zählt auch nicht zu den Schwerpunktreionen des Tourismus, sie ist jedoch eine wichtige Reiseregion. Es sind sowohl kulturelle als auch landschaftliche Anziehungspunkte vorhanden. Generell ist auch die Qualität der für die Naherholung bedeutsamen Bereiche zu erhalten und weiterzuentwickeln.

G 156 Der Landurlaub soll zur wirtschaftlichen Entwicklung im ländlichen Raum beitragen.

Begründung

Der Landurlaub ist dabei nicht gleichzusetzen mit dem klassischen Ansatz des „Urlaub auf dem Bauernhof“. Vielmehr soll der „Landurlaub“ ein touristisches Gesamterlebnis aus aktiver Erholung (Rad fahren, Reiten, Wandern, Wassersport etc.), Naturerlebnis, regionaltypischer ländlicher Kultur, erlebbarer Geschichte und Wohnen auf dem Lande vermitteln, gepaart mit bildungs- und gesundheitsorientierten Angeboten. Die landwirtschaftliche Tradition erlebbar zu gestalten, stellt eine Chance für die touristische Erschließung weiter Teile der Region Magdeburg dar.

6.2.6 Kultur- und Denkmalpflege

Z 133 *Kultur ist ein wesentliches Potenzial des Landes, welches zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln ist. Dabei sind das reiche Kulturerbe zu pflegen und zu schützen, vielfältige und qualitativ hochwertige Kulturangebote zu befördern und künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen. (LEP 2010; Z 145)*

G 157 *Kultur soll der Ausprägung sachsen-anhaltischer Identitäten dienen und einen wesentlichen Beitrag zur Wahrnehmung Sachsen-Anhalts über die Landesgrenze und über die Grenzen Deutschlands hinaus leisten. (LEP 2010; G 148)*

Z 134 *Historische Ortskerne und historische Bereiche der Städte und Dörfer sind unter Wahrung ihrer gewachsenen städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder Ortsbild prägenden Substanz dauerhaft zu sichern. (LEP 2010; Z 146)*

Z 135 *Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege werden zur Sicherung und Erhaltung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern festgelegt.*

Begründung

Bei den Standorten in der Planungsregion Magdeburg handelt es sich vorrangig um kulturhistorische und denkmalgeschützte Baudenkmäler (Burgen und Schlösser, religiöse Bauwerke, Guts- und Herrenhäuser und technische Denkmäler) von herausragender Bedeutung sowie Städte und Gemeinden, die aufgrund ihrer Kulturgüter und/oder ihrer geschichtlichen Entwicklung eine Bereicherung der Kulturlandschaft darstellen. Sie sind als prägende Elemente der Kulturlandschaft möglichst zu erhalten und vor einer Überformung zu schützen. Hierin enthalten sind auch die bereits im LEP 2010 festgelegten Standorte der „Straße der Romanik“, der „Himmelswege“, des Netzwerkes „Gartenträume“ und des „Musiklandes Sachsen-Anhalt“ (s.a. LEP 2010, Beikarte 4).

Z 136 *Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege in der Planungsregion Magdeburg sind:*

1. Alsleben
2. Alvensleben
3. Aschersleben
4. Bad Salzelmen
5. Barby
6. Bernburg (Saale)
7. Brumby
8. Burg
9. Calbe (Saale)
10. Dornburg
11. Egel

12. Erxleben
13. Flechtingen
14. Frose
15. Gnadau
16. Gommern
17. Gröningen
18. Groß Ammensleben
19. Hadmersleben
20. Haldensleben einschließlich Ortsteile Hundisburg und Bodendorf
21. Hamersleben
22. Harbke-Marienborn
23. Hecklingen
24. Hohenerxleben
25. Hohenseeden
26. Hötensleben
27. Jerichow
28. Leitzkau
29. Loburg
30. Magdeburg
31. Neugattersleben-Hohenerxleben
32. Nienburg
33. Oebisfelde
34. Plötzkau
35. Pretzien
36. Seggerde
37. Staßfurt
38. Tucheim
39. Ummendorf
40. Walbeck
41. Wendgräben

Begründung

Das Land Sachsen-Anhalt weist eine Vielzahl von Kulturdenkmalen auf, die gem. § 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geschützt sind. Im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg werden die denkmalschutzrechtlich gesicherten Objekten und Anlagen als Standorte festgelegt, die eine besondere identitätsstiftende Funktion für die Region Magdeburg aufweisen. Die Festlegungen gehen demnach über die im Landesentwicklungsplan enthaltenen Standorte hinaus und stellen damit eine Ergänzung bzw. Spezifizierung dar. Neben der Landmarkenfunktion ist dabei die historische Bedeutung, die Architektur, die Einsehbarkeit (Umgebungsschutz gem. § 2 DenkmSchG LSA) sowie die Gewährleistung der Zugänglichkeit von Bedeutung. Daneben ist die Frequentierung von Besuchern ausdrücklich erwünscht.

- | | |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Alsleben (SLK) | 1479 erstmals Nennung als Stadt; die Bedeutung der Stadt am Saaleübergang basiert auf der Flussschifffahrt, dem Schiffsbau sowie den Wassermühlen; im späten 19./ frühen 20. Jh. dann Zuckerfabrik und Mühlenwerke größte Industriebetriebe; das Bild der Altstadt heute vorwiegend durch Bauten der 2. Hälfte des 18. Jh. und des 19. Jh. geprägt; die Stadtkirche St. Cäcilie, die katholische Kirche auf der Wörthe, das Rathaus und die Stadtsilhouette von der Saalseite her prägenden Gebäude und Anlagen der Stadtmühle die architektonischen Dominanten der Altstadt; in der Feldstraße Siedlung des neuen Bauens als seltenes Beispiel im Landkreis; Schloss von besonderer regionalgeschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung. |
| 2. Alvensleben (BK) | Historische Ortslage Alvensleben von der Veltheimsburg überragt (Silhouettenwirkung), historisch bedeutende, im Kern mittelalterliche Burganlage in der Art einer Talrandburg, Park; Kirchen St. Jacob und St. Godoberti, letztere mit eindrucksvoller Barockausstattung. |

3. Aschersleben (SLK) Historische Altstadt mit Stadtbefestigungsanlagen (mittelalterliche Mauerzüge mit Wehr- und Wachtürmen aus dem 14. und 15. Jh.), zudem der im 18. und vorwiegend 19. Jh. (1867 und 1880) zur Promenade umgewandelte Stadtgraben, ablesbarem historischen Stadtgrundriss und Stadtkirche St. Stephani; altstadttypisch die kleinen Gassen (Kl. u. Gr. Halken, Scharren); eines der kulturgeschichtlich wertvollen Rathäuser der Harzregion (16.-20. Jh.); „Grauer Hof (13. Jh.) ältester Profanbau der Stadt; zahlreiche Bauten des bedeutenden Architekten und Stadtbaumeisters Hans Heckner (1878-1949): Krankenhaus, Wohn- und Geschäftshäuser, Fabrikgebäude Fa. H. C. Bestehorn („Optima“); Kaliwerk in landschaftlich exponierter Lage und von herausgehobener industriegeschichtlicher Bedeutung; jüdischer Friedhof.
4. Bad Salzungen (SLK) Historische Altstadt mit Stadtmauer und Kirche St. Johannes (15. Jh.), mit weit in die Ferne wirkender markanter Doppelturmfront und hochbedeutsamer barocker Ausstattung. Der imposante, im Umriss spätgotische Bau der Burg Schadeleben (16. Jh.) und die sog. Terminierhäuser als älteste Profanbauten. Ältestes deutsches Solebad (1802) mit Kurpark und imposantem gründerzeitlichen Kurhaus, Reste der ehemaligen preußischen Staatssaline mit Gradierwerk, Kunstturm, Solgraben und Deich.
5. Barby (SLK) Altstadt, heute noch eindeutig ablesbare planmäßige Anlage, zu der auch die in weiten Teilen erhaltene, die elbseitige Ansicht bestimmende Stadtmauer zählt; bemerkenswerte Sakralbauten, die das Stadtbild schon aus der Entfernung prägende Kirche St. Marien sowie die Kirche St. Johanniss mit ihrer wertvollen Ausstattung; eindrucksvolles Schloss (17./18. Jh.) als zeitweilige Residenz der Herzöge von Sachsen-Weißenfels, in der zur Anlage gehörenden Alten Kanzlei (16. Jh.) bemerkenswerte Stuckarbeiten; ansehnliche Bürgerhäuser; die zum Stadtpanorama gehörende Eisenbahnbrücke (begonnen 1875) sowie die Turmwindmühle als wesentliche technische Denkmale.
6. Bernburg (Saale) (SLK) Bergstadt: aus einem suburbium im Schutz der askanischen Burg entstandene Stadt; erste urkundliche Erwähnung 1326; städtebauliche Dominanten im Schlossbezirk die Schlosskirche St. Aegidien sowie zahlreiche Funktionsbauten der Residenz des 18. Jh., z.B. Theater; erst 1824 administrative Vereinigung mit der Talstadt; Schlossbezirk aufgrund der Residenzfunktion Bernburgs von besonderer geschichtlicher Bedeutung für die Region, Errichtung kommunaler Bauten im Schlossbezirk; das hoch über dem östlichen Saaleufer gelegene Schloss als Dokument der Renaissancearchitektur überregional bedeutend (Denkmal von nationaler Bedeutung).
Talstadt: auf einem Saalewerder angelegt, urspr. aus Alt- und Neustadt bestehend, ergo mit zwei mittelalterlichen Kirchen; die ehem. Ackerbürgerhöfe an den Hauptstraßen belegen die Bedeutung der Talstadt an der mittelalterlichen Handelsstraße von Halle nach Magdeburg.
7. Brumby (SLK) Dorfkirche St. Petri (Autobahnkirche): Aufgrund ihrer Baugeschichte, Baugestalt und Ausstattung eine der beeindruckendsten Kirchen der Region. Ihre zwischen 1664 und 1672 entstandene, überaus reiche Ausstattung kann aufgrund ihrer Qualität und Geschlossenheit als besonders schützenswertes Kulturgut bezeichnet werden. Die Beteiligung von überregional bedeutsamen Künstlern hebt die Brumbyer Kirche aus dem Bestand der Kirchen des Landkreises hervor, wobei v.a. auf die Arbeit des Braunschweiger Malers Heinrich Busch (Kassettendecke und Kanzel) hinzuweisen ist. Im Zuge von Restaurierungsarbeiten wurden 2013 unter den barocken Emporengemälden Holzschnitte der Renaissance aufgefunden, gesichert und dokumentiert. Sie sind der Zeitstellung des Wiederaufbaus der Kirche nach dem Dreißigjährigen Krieg zuzuordnen und stellen einen Fund von hohem kulturgeschichtlichen Interesse dar.

8. Burg (JL) Das aus verschiedenen Siedlungskernen entstandene Stadtbild in einzelnen Bereichen noch von bemerkenswerter Geschlossenheit; Stadtbefestigung mit Türmen in Teilen überkommen; beeindruckendes Ensemble von Großkirchen (Oberkirche Unser Lieben Frauen, Unterkirche St. Nicolai, St. Petri, St. Johannes der Täufer) mit Fernwirkung; umfangreiche Fabrikanlagen (z.B. Fa. Tack) der früher weit über Burg hinaus bekannten lederverarbeitenden Industrie erhalten. Landschaftliche Parkanlage aus der durch Albertine Flickschu und dem Bürger Verschönerungsverein im Osten der Stadt initiierten, mit Platanen bestandenen Ihlepromenade. Entstanden zwischen 1913 und 1922 als Stadt- und Bürgerpark (Gartenarchitekt Hans Schmidt). 1958 - 1959 Überplanung der gesamten Parkanlage. Als städtisch angelegte Parkanlage ein seltenes Beispiel für den Erhalt einer im Stil der Lenné-Meyerschen Schule, noch vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges begonnenen, landschaftlich gestalteten Teichanlage, spätere Überformungen im Rahmen des Kulturparkprogramms in die vorhandene Gestaltung integriert. Gartenhistorisch sowie städtebaulich von besonderer Bedeutung.
9. Calbe (Saale) (SLK) Altstadt innerhalb der in Teilen erhaltenen Stadtbefestigung; spätgotische Stadtkirche St. Stephani mit weithin sichtbarer Doppelturmfront, Wahrzeichen der Stadt; Eisenwerkssiedlung (Neue Wohnstadt): Wohngebiet für die Arbeiter des ehemaligen Bergbau- und Hüttenkombinats Calbe, wichtiges Zeugnis des DDR-Städtebaues der frühen 1950er Jahre; als eines der wenigen in handwerklich-traditioneller Ziegelbauweise realisierten Wohnungsbaugroßprojekte der jungen DDR von besonderer architekturgeschichtlicher Bedeutung; Komplex der Gebäude und Anlagen der Saalemühle, die weithin sichtbaren Backsteinbauten die Stadtsilhouette Calbes ganz wesentlich bestimmend.
10. Dornburg (JL) Schloss Dornburg zählt zu den wichtigsten Beispielen der Schlossbaukunst des Spätbarocks in Mitteldeutschland. Unter Einbeziehung von Vorgängerbauten im Wesentlichen zwischen 1751/57 durch Friedrich Joachim Stengel errichtet. In einer hochwasserfreien Elbniederung gelegen und den zugehörigen Ort dominierend. Das Schloss mit vorgelagertem Wirtschaftshof, Wohnhaus des späteren Gutspächters, Taubentürme, Schlossmauer und dem sog. Alten und dem Neuen Garten. Der alte Garten ab 1727, westlich ein rondellartig abschließendes Broderieparterre sowie ein Küchen-, Kräuter- und Baumgarten, bald danach der Neue Garten östlich vor dem Schloss begonnen. Die achsial auf das Schloss bezogene ausgedehnte Anlage wurde in geometrisch und ornamental gestaltete Boskettis gegliedert und von Laubengängen seitlich begrenzt, zwei große Rechteckbassins eingangs des Gartens und ein geformtes Wasserbecken am Ende der Gartenachse bilden Höhepunkte der Anlage, ein Dreistrahl leitete über in einen Waldpark. Den Endpunkt der Blickachse vom Schloss über den Garten bildet die in den 1730er Jahren angelegte Schäferei.
11. Egelh (SLK) Altstadt innerhalb des Verlaufs der mittelalterlichen Stadtbefestigung; Marktplatz als zentraler Platz; Stadtkirche St. Spiritus; Pfarrhaus (1581) eines der ältesten Pfarrhäuser der Region; Burganlage: weittäufiger, von Wällen und Wassergräben umgebener Komplex, Oberburg, Unterburg und spätere Vorburg, Sachzeugnis mittelalterlichen Burgenbaus; ehem. Zisterzienserinnen-Kloster Marienstuhl.
12. Erxleben (BK) Außergewöhnlich große, im Kern mittelalterliche Burganlage, aufgeteilt in zwei den Linien des Hauses Alvensleben entsprechenden Bereichen mit reichem Bestand an bemerkenswerten Einzelbauwerken, darunter die Schlosskirche mit hervorragender, überregional bedeutsamer Ausstattung, dazu Park; erhaltenswertes Ortsbild.
13. Flechtingen (BK) Besonderes Gepräge durch den See, das auf einer Felseninsel gelegene Schloss sowie den Park; das denkmalwerte Schloss – Park – See – Ensemble ist eines der eindrucklichsten Dorfbilder Sachsens-Anhalts; romantische Verschmelzung von Baukunst und Natur.

14. Frose (SLK) Um 950 Gründung eines Benediktinerklosters. Die romanische Stiftskirche St. Cyriakus auf Grund der Baugeschichte und Ausstattung sowie der beispielhaften Restaurierung 1858-92 von überregionaler Bedeutung und städtebauliche Dominante.
15. Gnadau (SLK) Planmäßig angelegte Siedlung als Gründung der Herrnhuter Brüdergemeinde, Baubeginn 1767; Umfang, Ortgrundriss (Quartiersbildung) und Baubestand (z.B. Kirchsaal) der Gründungszeit im Wesentlichen bis heute prägend, Gnadau gilt als architektonisch vollkommenste Ausprägung einer herrnhutischen Neugründung in Deutschland.
16. Gommern (JL) Stadtkirche St. Trinitatis und Wasserburg als die Stadt prägende Bauwerke; die eindrucksvoll erhaltene Wasserburg auf historisch bedeutsamem Siedlungsplatz (10. Jh.) errichtet, Fernwirkung.
17. Gröningen (BK) Kloster Gröningen: ehem. Benediktinerkloster, Gründung 936; Klosterkirche (12. Jh.) mit weithin sichtbarem achteckigem Vierungsturm aus romanischer Zeit als einem der ältesten erhaltenen Beispiele dieser Art, daran anschließend weitläufiger Wirtschaftshof.
Hauptort: über planmäßigem, rechteckigem Grundriss in mehreren Phasen am Bodeübergang angelegte Altstadt, wohl nach der nach 1253 neu errichteten Burg; Aufschwung nach Ausbau der Burg zum Schloss und Nutzung als Residenz der Halberstädter Bischöfe seit dem 15. Jahrhundert bis zum Übergang des Bistums an Brandenburg; im Ortskern größere Zahl an wertvollen Fachwerkhäusern und Reste des nach 1768 abgebrochenen Schlosses; St.-Martini-Kirche.
Bodedamm von 1802 als bedeutendes technisches Denkmal zwischen den beiden Ortslagen.
18. Groß Ammensleben (BK) Orts- und landschaftsbildprägende romanische Pfeilerbasilika (ehem. Klosterkirche) des 12. Jhs., barocke Ausstattung, dazu Grabsteine und Epitaphien aus Renaissance und Barock; Kirchhof gleichfalls mit einigen reich gestalteten barocken Grabsteinen; bewahrenswerter Ortskern.
19. Hadmersleben (BK) Aus vier Siedlungskernen entstandene Stadtanlage; einer davon die Burg (Amt) mit bis in die Romanik zurückreichenden Bauteilen; in der Kernstadt die Kirche Unser Lieben Frauen (im Ursprung 14. Jh.) sowie das Rathaus (17. Jh. mit älteren Umfassungsmauern) als für die Region bedeutender Bau auf typisch mittelalterlichem asymmetrischem Grundriss; als weiterer Siedlungskern das ehem. Benediktinerinnenkloster (Gründung 10. Jh.) als nahezu geschlossen erhaltene Anlage, bestehend aus Kirche, Klausur und Wirtschaftsgebäuden; die Klosterkirche St. Peter und Paul (12.-17. Jh.) mit bis in die Gründungszeit des Klosters zurückreichenden Bauteilen und qualitätsvoller barocker Ausstattung, von der Klausur romanischer Kapitelsaal erhalten, großer Wirtschaftshof.
20. Haldensleben (BK) einschließlich Ortsteile Hundisburg und Boddendorf
Haldensleben: mittelalterliche Planstadt von eminenter Bedeutung; Stadtbefestigung einschließlich Türmen in großem Umfang erhalten; wertvolle, das soziale Gefüge widerspiegelnde Bebauung mit vielfältig strukturierten und reizvollen Straßenbildern als Rahmen für die das Stadtbild prägenden bedeutenden Bauwerke wie die Marienkirche (begonnen 14. Jh.) oder das repräsentative Rathaus.
Hundisburg: eindrucksvolles Ortsbild mit hoher Dichte an Denkmalen; Barockschloss als herausragendes Denkmal von landesweiter Bedeutung, dazu der Lustgarten mit anschließendem, national bedeutendem, eine Fläche von etwa 100 Hektar einnehmendem, Landschaftspark in der Beber-Niederung zwischen Hundisburg und Althaldensleben. Nach 1810/11 von Johann Gottlob Nathusius angelegt. Als von Menschenhand gestaltete Kulturlandschaft unter Einbeziehung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe mit dem Wörlitzer Gartenreich vergleichbar. Englischer Park mit weiter Wiesenaue am gewundenen, an den Ufern

versumpften Lauf der Beber. Einbeziehung alter Solitäräume und Baumgruppen, Ausdünnung des natürlichen Gehölzbestandes durch Anlage von Schneisen und Sichtachsen, Pflanzung exotischer Gewächse. Erschlossen durch gewundene Wege, Anlage von Aussichtspunkten. Künstlich überhöht durch zahlreiche Denkmäler. Gartengestalterisch wie kulturgeschichtlich hervorragendes Denkmal.

Bodendorf: Rittergut, großflächige Anlage mit ausgedehntem Park. Architektonisch und kunstgeschichtlich gediegener barock-klassizistischer Adelssitz von hervorragender landschaftlicher Einbindung und besonderer geschichtlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung.

21. Hamersleben (BK)

Orts- und landschaftsbildprägende romanische Stiftskirche St. Pankratius des ehemaligen Augustiner-Chorherrenstifts aus dem 12. Jahrhundert von überregionaler Bedeutung mit ausgedehnten Kloster- und Domänebauten sowie Garten und Parkanlage. Der Ort durch weitere historische Bauten des 19. Jahrhunderts geprägt, darunter insbesondere die neben der Klosterkirche nach 1889 neu errichtete evangelische Kirche.

22. Harbke-Marienborn (BK)

Auf dem Gebiet von Harbke (Ortsteil Harbke Autobahn) und Morsleben an der BAB 2 die ehemalige Grenzübergangsstelle Marienborn mit der Gedenkstätte Deutsche Teilung. Sie dokumentiert als gegenständliches Zeugnis und europäisches Kulturdenkmal die frühere innerdeutsche Grenze an der wichtigsten ehemaligen Autobahngrenzübergangsstelle zwischen den beiden deutschen Staaten. Als Erinnerungsort für das Grenzregime der DDR besitzt es hohe symbolische Aussagekraft; durch geeignete Maßnahmen ist dieser Ort als Mahnmal zu erhalten.

Beachtlich im Ortskern von Harbke die Schlossanlage mit Park und Lustwald, als frühere Harbkesche Wilde Baumzucht ein Gartendenkmal von überregionaler Bedeutung.

23. Hecklingen (SLK)

Klosterkirche St. Georg und Pankratius: Romanische dreischiffige Basilika mit Doppelturmfassade (1140-1220/30). Merkmale der sächsischen Formensprache aufweisend (Königslutter). Beeinflusst von der Ordensarchitektur Hirsaus. Durch ihre überaus reiche Innenausstattung mit Sonderstellung im Harzraum. Außergewöhnlich die 14 Stuckengel als der bedeutendste und umfangreichste Zyklus an Stuckplastik jener Zeit. Restaurierung (Reromanisierung) von 1878-83 durch Ferdinand von Quast. Schloss Gänsefurth mit markantem Bergfried

24. Hohenerxleben (SLK)

Schloss Hohenerxleben. Oberhalb des südlichen Bodeufers gelegene Schlossanlage. Entstanden im 16. Jh., davon der Ostflügel erhalten. Ausbau zur repräsentativen Schlossanlage in Neurenaissanceformen durch den Architekten Ferdinand Schorbach im 19. Jh. Ausgedehnter Park (Landschaftspark) ab 1800 angelegt (siehe dazu weiter unten: Neugattersleben - Hohenerxleben).

25. Hohenseeden

Landschaftsprägende romanische Chorturmkirche aus Feldstein mit eingezogener Apsis, der Turm mit paarweise angeordneten biforenartigen Schallöffnungen, Pyramidendach. Einzige Chorturmkirche des Landkreises Jerichower Land. Innen Wandmalerei in Gestalt eines Wandteppichs, Szenen aus der Kindheit und Passion Christi. Der Turm aus Süden von der B 1 her kommend schon von weitem sichtbar.

26. Hötensleben (BK)

Gegenständliches Zeugnis der früheren innerdeutschen Grenze von seltener Anschaulichkeit; Denkmal geteilt durch die L 104: der südliche Abschnitt nur noch teilweise erhalten, der nördliche hingegen fast vollständig überkommen; aufgrund des teilweise sehr geringen Abstands (80 m) zur Ortslage von Hötensleben eindruckliche Verdichtung der die Grenzsicherungsanlage ausmachenden Sperrsysteme wie Mauern, Zäune, Hundelaufanlage, Wassergraben,

Kolonnenweg, Beobachtungsturm oder Krafffahrzeughöcker; Denkmal und Erinnerungsort für das rücksichtslose Grenzregime der DDR von hoher symbolischer Aussagekraft; deswegen frühzeitig Ausweisung als Denkmal und Gegenstand bürgerschaftlichen Engagements.

27. Jerichow (JL) Ehemaliges Prämonstratenser-Stift St. Marien und St. Nikolai, eine der bedeutendsten und besterhaltenen romanischen Klosteranlagen Norddeutschlands; an der ehem. Stiftskirche ist die Mitwirkung italienischer Bauleute zu vermuten, auch insofern von weit überregionaler Bedeutung; für die Denkmalpflege Maßstäbe setzende Restaurierung der Kirche in der Mitte des 19. Jhs. Die Gebäude des Klosters und die Klosterkirche mit ihrer hohen Doppelturmfront bestimmen die markante Silhouette der Gesamtanlage und wirken weit in die umgebende flache Landschaft.
28. Leitzkau (JL) Schloss und Stiftskirche: ehemaliges Prämonstratenserstift 1155 geweiht, Stiftskirche des 12. Jh. in großen Teilen erhalten; daneben drei Schlossgebäude: an der Stelle des Klausurwestflügels das in enger künstlerischer Beziehung zur Weserrenaissance stehende Schloss Neuhaus, das im II. Weltkrieg weitgehend zerstörte und nur noch als Rest erhaltene, aber mit reich verzierten Loggien ausgestattete Schloss Althaus (auch auf die Renaissance zurückgehend) sowie Schloss Hobeck; die gesamte Schlossanlage von überregionaler Bedeutung und als Landmarke weit hinaus in die Landschaft wirkend.
29. Loburg (JL) Das Baudenkmal der Kirchenruine „Unser Lieben Frauen“ (1190) ist Bestandteil der Straße der Romanik. Durch geeignete Maßnahmen ist dieser Ort in seiner historisch-religiösen Bedeutung zu erhalten.
30. Magdeburg In einem übergreifenden Zusammenhang sind trotz der starken Zerstörungen im II. Weltkrieg eindrucksvolle Beispiele für die städtebauliche Entwicklung Magdeburgs erhalten geblieben: der Domplatz mit Teilen der barocken Randbebauung, die südwestliche Stadterweiterung als Ergebnis gründerzeitlicher Großstadtplanung mit der Hegelstraße und dem Hasselbachplatz als Dominanten sowie die Großsiedlungen der ausgehenden zwanziger, frühen dreißiger Jahre des vergangenen Jahrhunderts mit ihrer Architektur im Stil der klassischen Moderne, die in Deutschland, abgesehen von Berlin, nicht ihresgleichen finden. Nach dem Krieg erfuhr die städtebauliche Planung ihre Fortsetzung mit der Anlage der Ernst-Reuter-Allee mit der beispielhaft für die neoklassizistisch ausgerichtete Architektur der frühen DDR stehenden straßenbegleitenden Bebauung.
- Als Baudenkmal von geradezu nationaler Bedeutung erweist sich der Dom als nach seinem Kölner Gegenstück zweitgrößte deutsche Kathedrale mit außerordentlich reicher Ausstattung. Eine weit über die Stadtgrenzen hinausreichende baukünstlerische Vorbildwirkung kommt auch dem benachbarten romanischen Kloster Unser Lieben Frauen zu. Die beiden Kirchen stehen außerdem für die berühmte, von Kirchtürmen bestimmte Elbansicht der Stadt.
- Als Zeugen für die einstmals überragende wirtschaftliche Stellung Magdeburgs ist der ungewöhnlich reiche Bestand an denkmalgeschützten Gewerbe- und Industriebauten anzusehen wie die ehemalige Diamant-Brauerei oder das in Teilen mittlerweile revitalisierte Schlachthofgelände. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Rolle als Wirtschaftszentrum stehen außerdem die Verkehrs- und Handelsbauten. Als Beispiele dafür sind die als bedeutende Ingenieursleistung der 1930er Jahre geltende Anbindung des Mittellandkanals an die Elbe mit dem Schiffshebewerk Rothensee zu nennen wie auch der Handelshafen mit seinen Speicherbauten oder die Buckauer Hubbrücke.

- Die besondere Stellung Magdeburgs verdeutlicht zudem seine über zwei Jahrhunderte lang währende Stellung als größte preußische Festungsstadt, die in zahlreichen imposanten Festungsbauwerken oder den dadurch in ihrer spezifischen Bauweise bedingten zivilen Rayonhäusern zum Ausdruck kommt. Neben baulichen Anlagen wird der Denkmalbestand Magdeburgs wesentlich von großen Grünanlagen mit den dazugehörigen Gebäuden geprägt wie dem Rotehorn-Park mit der für die Deutsche Theaterausstellung 1927 eröffneten Stadthalle mit Aussichtsturm oder den mit Sichtbeziehungen in die freie Landschaft übergehenden Herrenkrugpark mit der für den großstädtischen Charakter Magdeburgs stehenden Rennbahn.
31. Neugattersleben-Hohenerxleben (SLK) Landschaftspark: gelegen zwischen den beiden bedeutenden Adelssitzen der Familien von Krosigk (Hohenerxleben) und von Alvensleben (Neugattersleben), zurückgehend auf die jeweiligen Schlossgärten. Bestandteil einer ortsübergreifenden Landschaftsgestaltung des 19. und frühen 20. Jh., aus den entlang der Bode angelegten weitläufigen Parkanlagen (Neugattersleben 48,2 ha, Hohenerxleben 8,0 ha) sowie den Bodewiesen im Bereich des Dorfes Löbnitz. Der die Idee des „landscape gardening“ in der Region beispielhaft dokumentierende Park im Süden begrenzt durch den im Zuge der Boderegelung 1908/9 angelegten Kanal mit drei landschaftsprägenden Brückenbauwerken.
32. Nienburg (SLK) Klosterkirche St. Marien und St. Cyrian: Kirche der 975 gegründeten Benediktinerabtei. Ab 1242 Neubau unter Einbeziehung von Teilen des Ostbaus des Vorgängers. Die Bauformen deutlich am Vorbild des Mindener Domes und der Elisabethkirche Marburg orientiert. Überregional bedeutendes Dokument gotischer Architektur. Der Bau ab 1690 als Hofkirche fungierend, als solche und gemeinsam mit dem angrenzenden ruinösen Schloss auch geschichtliches Zeugnis der Nienburger Residenz der Fürsten und Herzöge von Anhalt. Synagoge: 1823 nach Entwurf Christian Gottfried Heinrich Bandhauers errichtete jüdische Synagoge mit Gottesdienst- und Schulraum. Sachzeuge der Existenz der jüdischen Gemeinde in der Stadt Nienburg. Als Synagogenbau ein Kulturdenkmal von überregionaler Bedeutung. Bodewehr: Errichtet 1906 durch die Braunschweiger Firma Drenckhahn & Sudhop. Im Zuge der Boderegelung zwischen Krottorf (Bördekreis) und Nienburg vor dem 1. Weltkrieg errichtetes Walzenwehr. Bestandteil des das Landschaftsbild verändernden Bodeausbaus vor 1910, der eine Kaskade von Wehrneubauten in einheitlicher Ausbildung als Walzenwehre notwendig machte. Eines der letzten erhaltenen Walzenwehre der Bode dieser Bauart in Sachsen-Anhalt.
33. Oebisfelde (BK) Mittelalterliche Planstadt, entstanden aus einer in der sumpfigen Allerniederung am wichtigen Handelsweg Braunschweig-Magdeburg gelegenen Siedlung. 1226 erstmals genannt. In Form eines Ovals nördlich der vermutlich bereits im 10. Jahrhundert gegründeten, im 13. Jahrhundert erwähnten Burg angelegt. Heute noch eingefasst in die über größere Abschnitte erhaltene Stadtmauer mit Wall- und Grabenbereichen und die sie umgebenden, als Grünanlagen und -flächen erhaltenen ehemaligen Wallanlagen mit eingebetteten Nebenarmen der Aller. Die ungestörte Stadtsilhouette in der Allerebene besonders eindrucksvoll, herausragend die großen mittelalterlichen Einzelbauten wie die Niederungsburg mit Bergfried und der Katharinenkirche. Das Straßennetz unverändert und mit einer charakteristisch kleinteiligen nahezu geschlossenen Bebauung von der Spätgotik bis zum frühen 20. Jahrhundert, oft in Fachwerk. Stadtdenkmal von herausragender historischer Bedeutung. In seiner Geschlossenheit und dem vielfältigen Denkmalbestand besonders anschaulich.
34. Plötzkau (SLK) Beeindruckende Schlossanlage der Renaissance auf dem Grundriss einer bereits 1049 urkundlich erwähnten Höhenburg auf einem Felsplateau über der Saale. Im 11./12. Jh. Besitz der Grafen von Plötzkau, seit 1436 in anhaltischem Besitz. Das Schloss 1566-73 durch Fürst Bernhard III. von Anhalt (1540-70)

- unter Einbeziehung romanischer und gotischer Bausubstanz (Untergeschosse der Bauten des inneren Gebäuderings und des Bergfrieds) erbaut. 1611-65 Residenz der Herzöge von Anhalt. Das Renaissanceschloss blieb im Dreißigjährigen Krieg weitgehend unberührt und präsentiert sich heute als eine der authentischsten Schlossanlagen der mitteldeutschen Renaissance. Baudenkmal mit überregionaler Bedeutung. Bau mit Wahrzeichenfunktion und hoher Raumwirksamkeit in der Saaleaue.
- 35.Pretzien (SLK) regionale Bedeutung in der Dorfkirche und im Wehr begründet: Kirche St. Thomas (12. Jh.) mit kunsthistorisch überregional bedeutsamen Wandmalereien des 13. Jhs.; Pretziener Wehr: 1871-75 errichtetes Schützentafelwehr. Bestandteil eines durch Umgestaltung des alten Elbbetts geschaffenen weitläufigen Umflutsystems zum Hochwasserschutz der Stadt Magdeburg. Technisches Denkmal von überregionaler Bedeutung. Die Konstruktion des Wehres auf der Weltausstellung 1889 in Paris mit einer Goldmedaille ausgezeichnet. Das Wehr diente zur Kappung von Hochwasserspitzen der Elbe wie auch der Wasserspiegelerhöhung bei Niedrigwasser zur Gewährleistung des Schiffsverkehrs. Der Bau aufgrund seiner Dimensionen (Unterbau von 162 m Länge, Sandsteinpfeiler, Durchflussbreite ca. 113 m) von landschaftsprägender Wirkung. Das Wehr nach Generalinstandsetzungen 1959/60, 1990/1 und 2010 noch heute in Betrieb.
- 36.Seggerde (BK) Kleines Gutsdorf in der Allerniederung, durch das unter Verwendung von Teilen der mittelalterlichen Burganlage errichtete und zuletzt wohl von Carl Theodor Ottmer um 1830 umgestaltete Schloss und die zugehörige, gleichzeitig nach englischem Vorbild angelegte Parkanlage (Landesprojekt „Gartenträume - Historische Parks in Sachsen-Anhalt“) bestimmt. Der Ort nach 1830 ebenfalls durchgreifend durch die Neuanlage des Wirtschaftshofs überprägt.
- 37.Staßfurt (SLK) Schachtanlage Anhalt: Zechenhaus und Salzlagerhalle als Dokumente des für Staßfurt im 19. und frühen 20. Jh. bedeutendsten Industriezweiges; ehem. Verwaltungsgebäude der Königlichen Berginspektion, um 1890 errichtet auf dem ehem. Bergwerksgelände der weltweit ersten Steinsalztiefbauschächte von der Heydt (1851-93) und von Manteuffel (1852-93), die Staßfurt weltweit die Bedeutung als „Wiege der Kaliindustrie“ einbrachten; katholische Kirche, Dokument des historistischen Sakralbaus, aufgrund ihrer architektonischen Qualität von überregionaler Bedeutung.
- 38.Tucheim (JL) Die Kirche ein stattlicher geräumiger Putzbau mit kurzen Querflügeln und landschaftsprägendem Westturm mit Haube und Laterne in strengen spätbarocken Formen. 1756 vermutlich von C.H. Dehne errichtet. Qualitätvolle Ausstattung. Hochrangiges Dokument für einen barocken Sakralbau, der Größe und Gestaltung nach städtischen Charakters. Von der Straße L 107 aus NW-Richtung kommend der Kirchturm als point de vue.
- 39.Ummendorf (BK) Durch zahlreiche charakteristische Börde-Höfe geprägter Ortskern um die dominierende Burganlage mit mächtigem, im Kern romanischem Bergfried, heute Bördemuseum.
- 40..Walbeck (BK) Ruine der Stiftskirche (10. Jh.) Hauptwerk der frühen Romanik in Sachsen-Anhalt; beachtliche neoromanische Kirche St. Michael in bewusster Polarität zur Ruine der Stiftskirche; bedeutender Bestand an Fachwerkbauten; Kalkwerke I und II als technische Denkmale von überregionaler Bedeutung.
- 41.Wendgräben (JL) Schloss Wendgräben. 1910-12 durch den Architekten Hermann Muthesius im Stil eines englischen Landhauses erbaut. Garten- und Parkgestaltung durch den Düsseldorfer Stadtgardendirektor Walter von Engelhardt. Der Schlossbau bewusst in die umgebende Waldlandschaft integriert und von Gartenbereichen

umgeben, die in einer gestalteten Parklandschaft aufgehen. Gesamtkunstwerk mit hoher Bedeutung für die Architektur und Gartenkunst im 1. Viertel des 20. Jahrhunderts. Die Anlage gehört zum Landesprojekt „Gartenträume - Historische Parks in Sachsen-Anhalt“.

- G 158 In ihrer identitätsstiftenden Funktion üben zahlreiche sakrale Bauten als sichtbares Zeichen der Baukultur eine wichtige Aufgabe im Sinne der Raumwahrnehmung aus. Eine Öffnung der Kirchen ist anzustreben. Insbesondere die kleineren Orte entlang der Straße der Romanik und des St. Jakobuspilgerweges, bei denen oftmals die Kirche oder baulichen Reste von Sakralbauten den Hauptanknüpfungspunkt für eine touristische Entwicklung bieten, sind durch das Konzept der „Offenen Kirchen in Sachsen-Anhalt“ zu entwickeln.**

Begründung

Charakteristisch für das Land Sachsen-Anhalt und für die Region Magdeburg ist eine reiche religiös-spirituelle Landschaft mit hohem touristischem Anziehungspotenzial und den überwiegend sakralen Baudenkmalen entlang der „Straße der Romanik“ und des St. Jakobus-Pilgerweges. Kirchengemeinden, Kommunen und Touristiker sind herausgefordert, für diese besonderen Reiseziele inhaltlich-thematisch attraktive touristische Angebote für verschiedene Zielgruppen zu konzipieren. Damit verbunden ist die gezielte „Öffnung“ von Kirchen für auswärtige Besucher.

- G 159 Die Stätten des historischen Montanwesens (Bergbaudenkmale, hier insbesondere des Kalisalz-, Salz- und Braunkohlenabbau) sind im Hinblick auf den Industrietourismus zu erhalten. Dazu zählen z.B.: Schachtanlage von der Heydt und von Manteuffel in Staßfurt, Schachtanlagen Ilberstedt und Aderstedt, Gradierwerk Bad Salzelen, Alte Ziegelei Westeregeln, Anlagen des Braunkohlenabbaus Harbke.**

Begründung

Zahlreiche Stätten des ober- und untertägigen Bergbaus sind Zeugnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit. Durch die zunehmende Zeitspanne zwischen Beendigung des Abbaus und der gegenwärtigen Landnutzungen besteht ein stärker werdendes geschichtliches Interesse an der Erforschung und Dokumentation. Beispielhaft: Staßfurt wird als die Wiege des weltweiten Kalibergbaus bezeichnet. Von hier gingen wichtige geologische und technologische Erkenntnisse aus, die hohe Bedeutung für die chemische Industrie und den Maschinenbau erlangten. Die enge Verbindung von naturräumlichen Bedingungen und Humankapital ist Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Diese Potenziale sind zu aktivieren und auch in touristischer Hinsicht auszuschöpfen.

- G 160 Die Rolandstatuen sind als identitätsstiftende Symbole der bürgerlichen Freiheit in der Region zu erhalten:**

1. Burg
2. Calbe (Saale)
3. Haldensleben
4. Magdeburg
5. Oebisfelde
6. Plötzky

Begründung

Rolandstandorte stellen als Zeichen der Bürgerschaft einen wichtigen Bezug zur Identifikation mit der Heimat dar. Die Rolande sind im öffentlichen städtischen Raum sichtbar und sind ein besonderes historisches Merkmal. Aufgrund der Heterogenität des Planungsraumes stellen die Rolandstandorte ein gemeinsames, verbindendes Merkmal der Kulturlandschaft dar. Die vorhandenen geschichtlichen Zeugnisse sind in der Region Magdeburg stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und bei der Abwägung einzustellen. Die historische Bedeutung ist als eine der Grundlagen für die gegenwärtigen Herausforderungen des bürgerschaftlichen Engagements zu wahren und weiter zu entwickeln.

- G 161 Zwischen den Jahren 1897 bis 1907 wurden auf dem heutigen Gebiet der Region Magdeburg Bismarcktürme an landschaftlich exponierten Stellen errichtet, die**

weithin sichtbar sind. Die Bismarcktürme sind zu erhalten und die Türme bzw. deren unmittelbare Umgebung touristisch für die Naherholung zu nutzen:

1. Burg
2. Calbe (Saale), Standort Wartenberg
3. Niedernodeleben, Standort Großer Wartberg bei Schnarsleben
4. Schönebeck (Elbe), Standort Bierer Berg

Begründung

Landschaftlich exponierte Stellen bieten einen besonderen Ausblick in die Landschaft. Der spezielle Reiz liegt darin, zum einen die Türme von der Landschaft aus betrachten zu können als auch von dort die weithin einsehbare Umgebung in ihrer Dimension zu erfassen. Dies steht in engem Zusammenhang mit der Vermittlung von Kulturlandschaften und der Bedeutung, in verantwortungsvoller Weise raumgestaltende Prozesse durchzuführen, die landschaftliche Veränderungen beinhalten. Für die Erholungssuchenden ist eine Anbindung an das Radwegenetz erstrebenswert.

G 162 Das Ringheiligtum Pömmelte ist als überregional bedeutsame archäologische Anlage im Rahmen der im LEP 2010 dargestellten touristischen Markensäule Himmelswege touristisch entwickelt.

Folgende Standorte stellen gut erhaltene, obertägig sichtbare, archäologische Stätten dar, die sich als touristische Besuchsstandorte eignen können, die gut erreichbar sind und die das Potenzial aufweisen, als erlebbare Geschichtsstätten den Besuchern die Vergangenheit nahebringen zu können:

1. archäologische Kleinlandschaft Hundisburg,
2. Fürstengrab Gommern,
3. Großsteingräber bei Haldensleben-Bebertal, „Historische Quadratmeile“,
4. Großsteingräber bei Harbke-Marienborn,
5. mittelalterliche Siedlungslandschaften Börde und Jerichower Land, alt- und mittelsteinzeitliche Siedlungslandschaft Fiener Bruch,
6. Steinzeitlandschaft Latdorf bei Bernburg u.a.

Begründung

Im Gebiet der Region Magdeburg befindet sich eine Vielzahl archäologischer Kulturdenkmale, die als Bodendenkmale im Gelände größtenteils nicht mehr nachzuvollziehen sind. Viele Denkmale, wie Menhire, Steinkreuze, oder auch Grabhügel bzw. Burgwallanlagen sind als obertägige Denkmale im Gelände jedoch erkennbar und ermöglichen das sichtbare Erleben kulturell bedeutsamer Stätten. Die archäologischen Stätten – z.B. früh- und hochmittelalterliche slawische Burgwallanlagen im Jerichower Land oder Großgrabhügel bei Latdorf, wurden oftmals an topographisch markanten Situationen errichtet, da sie weithin sichtbar sein sollten. Über Jahrtausende besaßen sie die Funktion als Landmarken. Noch im 19. Jh. war es üblich, sich im Gelände an Grabhügeln zu orientieren, die mit einem Namen versehen waren, wie z.B. Wachthügel, Kalkhügel, Läusehügel etc. Auch das archäologische Kulturdenkmal „historisches Gefechtsfeld Möckern 1813“ mit den drei Gefechtsorten Dannigkow, Vehlitz und Zeddenick und den im Erdboden befindlichen, archäologischen Relikten des Schlachtgeschehens ist als historisches Landschaftsbild der Zeit der Gefechte noch weitgehend erhalten geblieben. Zahlreiche Einzeldenkmale erinnern an die damaligen Ereignisse, so in Ladeburg, Vehlitz oder Dannigkow, aber auch in weiteren Orten. Das Museum Möckern zeigt in einer Ausstellung Funde des Gefechts. Die Ereignisse sind in der Erinnerung der Bevölkerung lebendig und es wird ihrer gedacht (Gedenkfeiern, Reenactment).

Z 137 Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der unter Z 136 genannten Vorrangstandorte für Kultur- und Denkmalpflege ist durch raumbedeutsame Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig.

Begründung

Die Sicherung der Vorrangstandorte für Kultur- und Denkmalpflege ist insbesondere für die Erhaltung eines gebietstypischen Orts- und Landschaftsbildes wichtig. In der Region vorhandene wertvolle Landschafts- und Ortsbilder mit prägenden Bausubstanzen sind wegen des kulturhistorischen Wertes zu schützen, dazu zählt auch ein Umgebungsschutz um die Vorrangstandorte weiterhin als Landmarken wahrnehmen zu können.